Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 05.03.2019

Einladung

zur 26. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 13. März 2019 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die

2.1. 23. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 12. Dezember 2018 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -

2.2. 24. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Donnerstag, den 24. Januar 2019 um 13.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -

3. Antrag der CDU-Fraktion zu einheitlichen Standards für Fahrradwege
(Drucks. Nr. 2677/2018)

3.1. Änderungsantrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zu Drucks. Nr. 2677/2018: Einheitliche Standards für Fahrradwege
(Drucks. Nr. 0107/2019)

4. Anpassung der Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0509/2019 mit 2 Anlagen)

5. Umwandlung der finanziellen Förderung der Kindertagesstätte „Brockfeldzwerge“, Brockfeld 65, 30539 Hannover
(Drucks. Nr. 0007/2019)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Rödel, Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode

6. Neubau einer Kindertagesstätte am Standort Mengendamm
(Drucks. Nr. 0316/2019 mit 2 Anlagen)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeisterin Walkling-Stehmann, Stadtbezirksrat Vahrenwald-List

7. Kündigung von Kleingartenflächen im KGV Friedenau e.V., Bereich Schulenburger Landstraße, zur Umsetzung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen
(Drucks. Nr. 2431/2018 N1 mit 3 Anlagen)

8. Umsetzung des Kunststoffrasenplatzprogramms
(Drucks. Nr. 0463/2019 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

9. Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oberricklingen Süd-West
(Drucks. Nr. 0001/2019 mit 2 Anlagen)

Zu diesem Punkt ist eingeladen:
Bezirksbürgermeister Markurth, Stadtbezirksrat Ricklingen

10. Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen - Verlängerung der im Jahr 2019 auslaufenden Bewilligungszeiträume
(Drucks. Nr. 0462/2019 mit 1 Anlage)

11. Bericht des Dezernenten

11.1. Finanzbericht für die Monate Januar und Februar 2019 - Stand 04.03.2019 -
(Informationsdrucks. Nr. /2019 mit 1 Anlage) - Tischvorlage

11.2. Sonstiges

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

:::::::::::::::::::::::::::::::::::::

Schostok

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 10.04.2019

PROTOKOLL

über die 26. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 13. März 2019 im Hodlersaal des Rathauses

Beginn	15.00 Uhr
Ende	15.50 Uhr

<u>Anwesende:</u>

Ratsmitglieder:

Beigeordnete Zaman	(SPD)	- Ausschussvorsitzende -
Ratsfrau Falke	(LINKE & PIRATEN)	
Ratsherr Bindert	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Bingemer	(FDP)	- bis 15:40 Uhr -
Ratsherr Jacobs	(AfD)	
Beigeordnete Kastning	(SPD)	
Ratsfrau Dr. Matz	(CDU)	- in Vertretung für Beigeordnete Seitz -
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)	
Ratsherr Pohl	(CDU)	
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Wiechert	(CDU)	

Grundmandatsträger:

Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe	(Dez. II)
Herr Heidenbluth	(20)
Frau Dr. Wehmann	(14)
Herr Bär	(19.1)
Herr Schaefer	(52.2)
Herr Schalow	(61.4)
Frau Wahrenberg	(51.41)
Herr Visse	(61.41)
Frau Catalán	(61.41)
Herr Bahlmann	(66.14)
Herr Janßen	(GPR)
Herr Hupe	(PR/II)
Frau Allner	(20.11) - Ausschussbetreuung und Protokoll -

Presse:

Herr Schinkel (HAZ)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die

2.1. 23. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 12. Dezember 2018 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -

2.2. 24. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Donnerstag, den 24. Januar 2019 um 13.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -

3. Antrag der CDU-Fraktion zu einheitlichen Standards für Fahrradwege
(Drucks. Nr. 2677/2018)

3.1. Änderungsantrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zu Drucks. Nr. 2677/2018: Einheitliche Standards für Fahrradwege
(Drucks. Nr. 0107/2019)

4. Anpassung der Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0509/2019 mit 2 Anlagen)

5. Umwandlung der finanziellen Förderung der Kindertagesstätte „Brockfeldzwerge“, Brockfeld 65, 30539 Hannover
(Drucks. Nr. 0007/2019)

6. Neubau einer Kindertagesstätte am Standort Mengendamm
(Drucks. Nr. 0316/2019 mit 2 Anlagen)

7. Kündigung von Kleingartenflächen im KGV Friedenau e.V., Bereich Schulenburger Landstraße, zur Umsetzung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen
(Drucks. Nr. 2431/2018 N1 mit 3 Anlagen)

8. Umsetzung des Kunststoffrasenplatzprogramms
(Drucks. Nr. 0463/2019 mit 2 Anlagen)

9. Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oberricklingen Süd-West
(Drucks. Nr. 0001/2019 mit 2 Anlagen)

10. Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen - Verlängerung der im Jahr 2019 auslaufenden Bewilligungszeiträume
(Drucks. Nr. 0462/2019 mit 1 Anlage)

11. Bericht des Dezernenten

11.1. Finanzbericht für die Monate Januar und Februar 2019 - Stand 04.03.2019 -
(Informationsdrucks. Nr. 0822/2019 mit 1 Anlage) - Tischvorlage

11.2. Sonstiges

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

:::::::

2.1. 23. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 12. Dezember 2018 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -

2.2. 24. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Donnerstag, den 24. Januar 2019 um 13.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses
- öffentlicher Teil -

Wortbeiträge gab es nicht.

Beide Niederschriften wurden bei 1 Enthaltung genehmigt.

TOP 3.
Antrag der CDU-Fraktion zu einheitlichen Standards für Fahrradwege
(Drucks. Nr. 2677/2018)

Ratsherr Pohl trug den Antrag vor und begründete ihn kurz unter Verweis auf die ausführliche Debatte, die es hierzu bereits im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss als dafür zuständigem Fachausschuss gegeben habe.

Ratsherr Dr. Menge ergänzte, dass man sich hier nicht im federführenden Ausschuss befinde und die SPD-Fraktion die Thematik als bis dato bereits gut bei der Verwaltung platziert empfinde.

Ratsfrau Falke erklärte, der Antrag ihrer Gruppe könne gerne auch als Verwaltungs-unterstützungsantrag gesehen werden.

Ratsherr Bindert und Ratsherr Bingemer erklärten, aus ihrer Sicht sei hier kein weiterer Handlungsbedarf gegeben.

Ratsherr Pohl erklärte, die CDU-Fraktion habe bis jetzt keinen erkennbaren Hannover-Standard feststellen können und halte somit an ihrem Antrag fest.

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, einheitliche Standards für die Gestaltung von Radverkehrsanlagen in der LH Hannover zu entwickeln und diese bei allen Neu- und Umbauprojekten umzusetzen. Die Standards sollen ein einheitliches Erscheinungsbild sicherstellen und Vorgaben für eine attraktive und sichere Befahrbarkeit machen. Ausnahmen sollten nur im Einzelfall zulässig sein.

4 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 3.1.
Änderungsantrag der Gruppe LINKE & PIRATEN zu Drucks. Nr. 2677/2018: Einheitliche Standards für Fahrradwege
(Drucks. Nr. 0107/2019)

Antrag

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Die Verwaltung wird beauftragt, einheitliche Standards für die Gestaltung von Radverkehrsanlagen in der LH Hannover zu entwickeln und diese bei allen Neu- und Umbauprojekten umzusetzen. Die Standards sollen ein **möglichst** einheitliches**, in der vorhandenen Bebauung gefälliges** Erscheinungsbild sicherstellen und Vorgaben für eine attraktive und sichere Befahrbarkeit machen.
~~Ausnahmen sollten nur im Einzelfall zulässig sein.~~

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.
Anpassung der Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0509/2019 mit 2 Anlagen)

Ratsherr Pohl erklärte, die vorliegende Drucksache basiere auf einem Haushaltsantrag des Ampel-Bündnisses. Die CDU-Fraktion habe das Anliegen bereits bei der Beschlussfassung innerhalb der Haushaltsplanberatungen abgelehnt.

Ratsherr Dr. Menge und Ratsfrau Steinhoff sowie Ratsherr Bingemer begrüßten die Verwaltungsvorlage und die Umsetzung ihres Antragsanliegens. Die Erhöhung falle ihres Erachtens moderat aus. Positiv hervorzuheben sei auch im Übrigen die sogenannte "Brötchentaste".

Ratsherr Jacobs konstatierte, seine Fraktion sehe dieses als reine Ideologie, den Verkehr in der Stadt einzudämmen. Vorwiegend werde diese Erhöhung Familien mit Kindern treffen, die mit dem eigenen PKW aus dem Umland kämen, um wiederum den hohen Preisen des ÖPNV zu entkommen.

Ratsherr Pohl sagte, eine Gebührenerhöhung von 40 - 50 % sei schwerlich als "moderat" zu bezeichnen. Darüber hinaus habe sich die City-Gemeinschaft massiv gegen diese Erhöhung ausgesprochen.

Ratsherr Dr. Menge entgegnete, bei der Höhe der geplanten Gebühren sollte eher auf die tatsächlich zu zahlenden Beträge geachtet werden, die auch gemäß anschließender Wortmeldung von Beigeordneter Kastning als "vertretbar" im Vergleich mit anderen Großstädten zu bezeichnen seien.

Beigeordnete Kastning führte außerdem an, dass die City-Gemeinschaft außerordentlich das städtische Konzept für Sicherheit und Ordnung begrüße. Dieses koste die LHH aber

auch einiges, was zu einem geringen Teil wieder durch höhere Parkgebühren aufgefangen werde.

Ratsherr Wruck bezeichnete die Erhöhung im weiteren Verlauf der Sitzung als "Wegelagerei" seitens der Verwaltung, welches im Anschluss von Ratsherrn Bindert scharf zurück gewiesen wurde.

Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman stellte daraufhin explizit klar, dass die Erhöhung Ausfluss eines politischen Antrages sei und die Verwaltung hier lediglich einen mehrheitlich gefassten Ratsbeschluss umsetze. Sie habe hier bereits in der vorangegangenen Sitzung generell um eine sachliche Auseinandersetzung bitten müssen.

Ratsherr Förste stellte abschließend fest, dass die Preise wohl dennoch gezahlt würden; dieses werde das Spiel zwischen Angebot und Nachfrage von sich aus regeln.

Antrag,

der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der „Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO)“ zuzustimmen.

7 Stimmen dafür, 4 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

Zu den nachfolgenden TOP´s 5 bis 10 gab es keine weiteren Wortbeiträge.

TOP 5.
Umwandlung der finanziellen Förderung der Kindertagesstätte „Brockfeldzwerge“, Brockfeld 65, 30539 Hannover
(Drucks. Nr. 0007/2019)

Antrag,

die Umwandlung der finanziellen Förderung aus dem Vertrag vom 07.05.1998 über die Förderung des Deutschen Roten Kreuz als Träger der Kindertagesstätte Brockfeldzwerge in eine Förderung der Landeshauptstadt Hannover über den Ersatz der Betriebskosten für die städt. Kindertagesstätten in Verwaltung der freien Wohlfahrtspflege (BKE) zum 01.01.2019 zu beschließen.

Einstimmig

TOP 6.
Neubau einer Kindertagesstätte am Standort Mengendamm
(Drucks. Nr. 0316/2019 mit 2 Anlagen)

Antrag,

die Verwaltung zu beauftragen, auf dem Grundstück der Grundschule Mengendamm

1. Planungen zur Errichtung einer 4-Gruppen Kindertagesstätte unter Zugrundelegung des Standardraumprogramms aufzunehmen, und

2. vor dem Hintergrund positiver Erfahrungen bei bereits durchgeführten Neubauvorhaben für Kindertagesstätten und im Vorfeld nachzuweisender Wirtschaftlichkeit ein ÖPP-Vergabeverfahren mit den Bestandteilen Planen, Bauen und Finanzieren vorzubereiten und durchzuführen und den Ratsgremien das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit Ratsbeschluss vom 26.04.2018 wurde der Drucksache 0080/2018 zugestimmt. Diese Drucksache sieht den Neubau von drei Kindertagesstätten an folgenden Standorten vor:

1. Heisterholzwinkel
2. Kreuzbusch / Lehmbuschfeld (Kronsberg-Nord)
3. In der Steinbreite

sowie die Errichtung von zwei Ersatzneubauten an den Standorten:

4. Petermannstraße und
5. Strelitzer Weg

Dieses beschlossene Kita-Paket soll um den Neubau der Kita Mengendamm ergänzt werden. Zur Verbesserung der Marktgängigkeit sollen diese insgesamt sechs Einrichtungen in zwei Tranchen mit dann jeweils 3 Standorten ausgeschrieben werden.
Für die erste Tranche mit den Standorten In der Steinbreite, Strelitzer Weg und Petermannstraße wurde bereits die Wirtschaftlichkeit als ÖPP-Maßnahme nachgewiesen, das Vergabeverfahren befindet sich in der Durchführung.

Die Kita Mengendamm soll nun nach entsprechender Vorbereitung gemeinsam mit den Kitas Heisterholzwinkel und Kreuzbusch/Lehmbuschfeld in einer zweiten Tranche ausgeschrieben werden.
Mittels der vorgesehenen Tranchenbildung werden sowohl Beschleunigungs- als auch Einspareffekte erwartet als auch den Marktgegebenheiten insbesondere im Hinblick auf Teilnahmemöglichkeiten kleiner und mittelständischer Unternehmen Rechnung getragen.

Ziff. 1: Einstimmig
Ziff. 2: 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

TOP 7.
Kündigung von Kleingartenflächen im KGV Friedenau e.V., Bereich Schulenburger Landstraße, zur Umsetzung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen
(Drucks. Nr. 2431/2018 N1 mit 3 Anlagen)

Antrag,

der Rat der Landeshauptstadt Hannover (LHH) möge beschließen:

1. Die mit dem Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. (BZV) einvernehmlich abgestimmte Kündigung von 18 Kleingärten im KGV Friedenau e.V. (Bereich

Schulenburger Landstraße) mit Wirkung zum ~~30.11.2019~~ ***30.11.2020***.

2. Die Freimachung der Gärten für die Bereitstellung der Fläche als Gewerbefläche bzw. Grünverbindung gemäß aktuellem B-Plan Nr. 681.
3. Die dafür erforderlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von insgesamt 342.000 € bereitzustellen.

Abgesetzt

TOP 8.
Umsetzung des Kunststoffrasenplatzprogramms
(Drucks. Nr. 0463/2019 mit 2 Anlagen)

Antrag,

zu beschließen, vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung im Rahmen des Kunststoffrasenplatzprogramms auf Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Ergebnisses der Nutzwertanalyse auf der Sportanlage des Hannoverschen Sport-Clubs von 1893 e.V. sowie der Sportanlage des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V. je einen Kunststoffrasenplatz zu errichten

Einstimmig

TOP 9.
Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oberricklingen Süd-West
(Drucks. Nr. 0001/2019 mit 2 Anlagen)

Antrag,

1. das in Anlage 1 und 2 dargestellte Gebiet als Sanierungsgebiet entsprechend § 142 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB festzulegen sowie die Anwendung der Vorschriften des § 144 und der §§ 152 ff. BauGB auszuschließen (vereinfachtes Sanierungsverfahren).
2. zu beschließen, die Stadterneuerungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Oberricklingen Süd-West bis zum 31.12.2028 durchzuführen.

Einstimmig

TOP 10.
Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen - Verlängerung der im Jahr 2019 auslaufenden Bewilligungszeiträume
(Drucks. Nr. 0462/2019 mit 1 Anlage)

Antrag,

- Für die 488 Belegrechtswohnungen der Anlage können die Laufzeiten der Aufwendungszuschüsse auf Antrag der Eigentümer um bis zu zehn Jahre verlängert

werden.
- Bei Bedarf kann der Aufwendungszuschuss auch mit einem höheren Betrag als bisher und/oder als degressiver Zuschuss weitergewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Belegrechte und sozialverträglicher Mieten notwendig ist.

Einstimmig

TOP 11.
Bericht des Dezernenten

11.1. Finanzbericht für die Monate Januar und Februar 2019 - Stand 04.03.2019 - (Informationsdrucks. Nr. 0822/2019 mit 1 Anlage) - Tischvorlage

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe stellte zunächst den aktuellen Monatsbericht vor. Dieser habe zu diesem frühen Zeitpunkt - quasi zu Jahresbeginn - noch wenig Aussagekraft. Die Entwicklung sei bis hierhin unauffällig und lasse zur Zeit von einem geplanten Verlauf des Haushalts ausgehen.

11.2. Sonstiges

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe berichtete weiter über den kürzlich ausgehandelten Tarifvertrag. Das Ergebnis dieses Tarifabschlusses liege über den kalkulierten Ansätzen der Stadt, und werde - nach Übertragung auf die Kommunen - für die LHH eine Mehrbelastung von rund 4 Mio. € nach jetziger Hochrechnung für den Haushalt bedeuten.

Ratsfrau Steinhoff stellte im Anschluss in den Raum, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich aktuell mit der Auskömmlichkeit des Programms "500 plus" befasst habe. Da der Ministerpräsident auf Landesebene 1 Milliarde € für Investitionsmittel angekündigt habe, frage sie für ihre Fraktion, ob Hannover eine Chance habe, über die Landesmittel den wohl drohenden Mehrbedarf mit aufzufangen.

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe entgegnete, bei realistischer Betrachtung der zusätzlichen Bedarfe - u.a. bedingt durch die Entwicklung in der Bauwirtschaft - sei tatsächlich anzunehmen, dass die Finanzierungsbedarfe deutlich größer werden.
Verwaltungsseitig beabsichtige man damit wie folgt umzugehen: Die Verwaltung sei sicher, dass man alle denkbaren Maßnahmen ergreifen müsse, die die notwendigen Spielräume für die Investitionen eröffnen würden.
Dazu gehöre zum einen eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung, um Überschüsse im Ergebnishaushalt zu erzielen.
Zum anderen müsste aber auch eine Debatte über die eigenen Standards geführt werden.
Außerdem sei der Versuch erforderlich, eine verstärkte Akquise von Fördermitteln vorzunehmen, sowohl auf EU-Ebene, aber auch auf Bundes- und Landesebene. Nur im Paket werde man in der Lage sein, die notwendigen Investitionen auch zu finanzieren.

Aufgrund einer entsprechenden Nachfrage von Ratsfrau Falke zur Berücksichtigung eines - ggfs. erhöhten - Risikofaktors stellte Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe fest, dass jede

Ausweitung des Puffers eine Begrenzung der Anzahl der zu realisierenden Projekte bedeuten könne.

Ausschussvorsitzende Beigeordnete Zaman schloss daraufhin den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe *gez. Allner*

Stadtkämmerer Ausschussbetreuerin

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

**::::::

Geschäftsbereich
Oberbürgermeister

14. Nov. 2018
8:34

CDU RATSFRAKTION HANNOVER

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

13.November 2018

Antrag gem. der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Einheitliche Standards für Fahrradwege

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, einheitliche Standards für die Gestaltung von Radverkehrsanlagen in der LH Hannover zu entwickeln und diese bei allen Neu- und Umbauprojekten umzusetzen. Die Standards sollen ein einheitliches Erscheinungsbild sicherstellen und Vorgaben für eine attraktive und sichere Befahrbarkeit machen. Ausnahmen sollten nur im Einzelfall zulässig sein.

Begründung:

Bei der Umsetzung von Sanierungs-, Umbau oder Erneuerungsmaßnamen von Radverkehrsanlagen regiert in Hannover das „Prinzip Zufall". Das Radwegenetz in Hannover gleicht optisch einem Flickenteppich. Von geteerten Fahrradwegen aus den 80er Jahren, über rot oder blau gepflasterte Fahrradwege bis hin zu farblichen Markierungen auf Hauptverkehrsstraßen finden sich in Hannover alle denkbaren Variationen. Bei jüngeren Umbauprojekten wie am Goseriedeplatz oder am Trammplatz wurden erst gar keine farbliche Abstufung gewählt und der Fahrradweg in den gleichen Materialien angelegt, wie der Fußweg. Mal wird auf einen Ausbau, verbunden mit einer qualitativen Verbesserung gesetzt, mal werden Fahrradwege lediglich im Bestand wiederhergestellt. Eine einheitliche Farb- und Materialgestaltung sollte in Hannover daher Standard werden. Auch wenn übergreifende, stadtgestalterische Gesichtspunkte in Ausnahmefällen eine andere Lösung erfordern, muss das einheitliche Erscheinungsbild der Radwege gewährleistet bleiben.

Jens Seidel
Vorsitzender

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Vorsitzender: Jens Seidel
Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de
30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

DIE LINKE. PIRATEN
Gruppe im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Schmiedestraße 39
30159 Hannover

Bruno Adam Wolf
stellv. Gruppenvorsitzender

☎ 0511 - 168 326 00
🖷 0511 - 168 326 08

linke.piraten@hannover-rat.de

In
- den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
- den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
- den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
- den Verwaltungsausschuss
- die Ratsversammlung

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
10. Jan. 2019
15.03h
18.60

2019-01-09

Änderungsantrag

gemäß §§ 12 und 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

zu Drs. 2677/2018

Einheitliche Standards für Fahrradwege

zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Die Verwaltung wird beauftragt, einheitliche Standards für die Gestaltung von Radverkehrsanlagen in der LH Hannover zu entwickeln und diese bei allen Neu- und Umbauprojekten umzusetzen. Die Standards sollen ein **möglichst** einheitliches**, in der vorhandenen Bebauung gefälliges** Erscheinungsbild sicherstellen und Vorgaben für eine attraktive und sichere Befahrbarkeit machen.
~~Ausnahmen sollten nur im Einzelfall zulässig sein.~~

Begründung:

Die im ursprünglichen Antragsentwurf vorgesehene Vorgabe ist zu starr. Mit der Einfügung des Wortes „möglichst" in Verbindung mit der Ergänzung „in der vorhandenen Bebauung gefälliges (Erscheinungsbild)" wird eine weniger starre und damit realisierbare Vorgabe gemacht. Durch Einfügung des Wortes „möglichst" erübrigt sich zudem der letzte Satz des Urspungsantrages.

B. A. Wolf

Bruno Adam Wolf
stellv. Gruppenvorsitzender

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0509/2019
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

Anpassung der Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,
der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der „Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO)“ zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 66 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	**Bezeichnung**		
Einzahlungen		**Auszahlungen**	
		Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 66

Angaben pro Jahr

Produkt 54602 Parkeinrichtungen

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Öffentlichrechtl. Entgelte	10.000.000,00	Sach- und Dienstleistungen	110.000,00
		Saldo ordentliches Ergebnis	**9.890.000,00**

Durch die Erhöhung der Parkgebühren werden Mehrerträge in 2019 in Höhe von 3,0 Mio. € und ab 2020 in Höhe von jährlich 3,5 Mio. € erwartet. Dem stehen einmalig Aufwendungen in Höhe von 100.000 € für die Umstellung der Parkscheinautomaten gegenüber. Zusätzlich ergibt sich eine Erhöhung der Wartungskosten um jährlich 10.000 €.

Begründung des Antrages
Mit dem Änderungsantrag (Drucksache H-0160/2019, Anlage 2) gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur Haushaltssatzung 2019/2020 (Drucksache 1297/2018) wurden Anpassungen der Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum beschlossen.

Die stündlichen Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum sollen nach Änderungsantrag in der Parkgebührenzone 1 von 1,80 € auf 2,60 €, in der Parkgebührenzone 2 von 1,30 € auf 2,00 €, in der Parkgebührenzone 3 von 0,50 € auf 1,00 € und in der Sonderparkzone Herrenhausen von 3,00 € auf 5,00 € (je 4 Stunden) erhöht werden. Die ersten zehn Minuten eines Parkvorgangs sollen darüber hinaus gebührenfrei sein (sog. Brötchentaste). Fahrzeuge mit E-Kennzeichen sollen weiterhin bis zum 31.12.2020 ganztägig gebührenfrei parken.

Zur Umsetzung der beschriebenen Gebührenanpassungen muss die Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover geändert werden. Dazu ist ein Beschluss der Ratsversammlung erforderlich.

Die Neufassung der Parkgebührenordnung (Anlage 1) berücksichtigt die mit Änderungsantrag H-0160/2019 beschlossenen Gebührenerhöhungen für die drei Parkgebührenzonen sowie den Parkplatz Herrenhäuser Gärten West 1. Die Parkplätze Herrenhäuser Gärten West 2 und Ost befinden sich nicht auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen und werden daher über eine separate Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt.

Zur Realisierung der sogenannten „Brötchentaste“ muss eine Nachrüstung der Parkscheinautomaten erfolgen, so dass der Nutzer die Kurzzeitnutzung durch Anfordern eines entsprechenden Parkscheins anzeigen kann.

Die Erhöhung der Gebühren erfordert eine Umstellung der Parkscheinautomaten einschließlich Änderung der Beschilderung. Zusätzlich ist eine Nachrüstung der Parkscheinautomaten zur Realisierung der „Brötchentaste“ erforderlich. Die Kosten für die Umstellung und Nachrüstung der Parkscheinautomaten belaufen sich auf ca. 100.000 €.

Nach dem Ratsbeschluss muss die Neufassung der Parkgebührenordnung öffentlich bekanntgemacht werden. Die neue Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Umstellung und Umrüstung der Parkscheinautomaten wird unmittelbar nach Inkrafttreten der Gebührenordnung durchgeführt und innerhalb von zwei Arbeitswochen abgeschlossen sein.

66.1
Hannover / 15.02.2019

Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (Bundesgesetzblatt I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 ÄndG des BundesfernstraßenmautG und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 4.12.2018 (Bundesgesetzblatt I S. 2251), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Landeshauptstadt Hannover kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.

(2) Die Parkgebühren betragen
- in der Parkgebührenzone I: 2,60 € je Stunde, mindestens 1,30 €
  (ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlschritten von 0,05 € für 1,154 Minuten,
  bargeldlos in Bezahlschritten von 0,25 € für 5,77 Minuten,
  Handy-Parken minutengenau in Bezahlschritten von 2,60/60 € für 1 Minute)
- in der Parkgebührenzone II: 2,00 € je Stunde, mindestens 1,00 €
  (ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlschritten von 0,05 € für 1,50 Minuten,
  bargeldlos in Bezahlschritten von 0,25 € für 7,50 Minuten,
  Handy-Parken minutengenau in Bezahlschritten von 2,00/60 €/ für 1 Minute)
- in der Parkgebührenzone III: 1,00 € je Stunde, mindestens 0,50 €
  (ab 30 Minuten: mit Bargeld in Bezahlschritten von 0,05 € für 3 Minuten,
  bargeldlos in Bezahlschritten von 0,25 € für 15 Minuten,
  Handy-Parken minutengenau in Bezahlschritten von 1,00/60 € für 1 Minute)
- auf dem Parkplatz Herrenhäuser Gärten West 1 in Herrenhausen westlich der Straße Am Großen Garten: 1,25 € je Stunde, mindestens 5,00 €
  (ab 4 Stunden: mit Bargeld in Bezahlschritten von 0,05 € für 2,4 Minuten
  bargeldlos in Bezahlschritten von 0,25 € für 12 Minuten,
  Handy-Parken minutengenau in Bezahlschritten von 1,25/60 € für 1 Minute)

(3) Für Parkvorgänge, die eine Parkdauer von 10 Minuten vorhersehbar nicht überschreiten, müssen keine Parkgebühren entrichtet werden.

(4) Für Fahrzeuge mit einem E-Kennzeichen müssen bis zum 31.12.2020 keine Parkgebühren entrichtet werden.

§ 2

(1) Als **Parkgebührenzone I** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze: Königsworther Platz / Schlosswender Straße / Arndtstraße / Hamburger Allee / Berliner Allee / Marienstraße (von Berliner Allee bis Aegi) / Aegi / Friedrichswall einschließlich Trammplatz und Parkplatz vor dem Bauamt / Leibnizufer / Brühlstraße.

(2) Als **Parkgebührenzone II** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes ausschließlich dieser Straßen und Plätze:
Die innere Grenze bilden die in (1) genannten Straßen und Plätze. Die äußere Grenze bilden:
Westschnellweg (von Anschlussstelle Herrenhausen bis Deisterkreisel) / Göttinger Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Ricklinger Kreisel / Frankfurter Allee (von Ricklinger Kreisel bis Landwehrkreisel) / Südschnellweg (von Landwehrkreisel bis Messeschnellweg) / Messeschnellweg (von Südschnellweg bis Weidetorkreisel) / Klingerstraße (von Weidetorkreisel bis Hermann-Bahlsen-Allee) / Hermann-Bahlsen-Allee / Klopstockstraße / Niedersachsenringtrasse (von Klopstockstraße bis Burgweg) / Burgweg (von Niedersachsenringtrasse bis Herrenhäuser Straße) / Herrenhäuser Straße (von Burgweg bis Anschlussstelle Herrenhausen).

(3) Als **Parkgebührenzone III** gilt das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 17.02.1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.02.2016, verliert mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit verkündet.

Hannover, den

Oberbürgermeister

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Bündnis 90/Die Grünen Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
07. Nov. 2018
9:20

01.11.2018

In den
- Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- Verwaltungsausschuss

Haushaltsplan 2019/2020 Ergebnishaushalt
Änderungsantrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur DS 1297/2018

Teilhaushalt: 66
Produkt: 54602 Parkeinrichtungen
Aufwandsart:

Antrag zu beschließen:

1. Die Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum werden

In der Parkgebührenzone 1	von 1,80 € auf 2,60 €	
In der Parkgebührenzone 2	von 1,30 € auf 2,00 €	
In der Parkgebührenzone 3	von 0,50 € auf 1,00 €	
Sonderparkzone Herrenhausen	von 3,00 € auf 5,00 €	erhöht.

   Die ersten zehn Minuten sollen kostenfrei sein (sog. Brötchentaste).
   Die Parkgebühren bei handy-Parken werden entsprechend angepasst.
   Fahrzeuge mit E-Kennzeichen parken weiterhin bis 31.12.2020 kostenfrei.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, 2019 ein Konzept für eine stadtweite Neuordnung des Parkraummanagements mit bewirtschafteten Bewohner*innenparkzonen mit Mischparken (d.h. mit Parkausweisen für Bewohner*innen und Gewerbetreibende sowie Parkscheinautomaten für Besucher*innen) in den innenstadtnahen und hochverdichteten Stadtteilen nach dem Vorbild von Städten wie München und Berlin zu erarbeiten. Dafür sollen die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen und der Bedarf in diesen Stadtteilen überprüft werden. 2020 sind dann den zuständigen politischen Gremien konkrete Umsetzungsvorschläge für bewirtschaftete Bewohner*innenparkzonen zur Entscheidung vorzulegen

3. Folgende Ansatzveränderung ab 2019 vorzunehmen:

Die Erträge in Höhe von	7,376 Mio.Euro	
werden um	3,0 Mio.Euro	
auf insgesamt	10,376 Mio.Euro	erhöht.

   Folgende Ansatzveränderung ab 2020 vorzunehmen:

Die Erträge in Höhe von	7,376 Mio.Euro	
werden um	3,5 Mio.Euro	
auf insgesamt	10,876 Mio.Euro	erhöht.

Begründung:

1. Nach einer Reduzierung der Parkgebühren von 2,00 €/h auf 1,50 €/h in der Parkzone I (Innenstadt) mit der Drucksache Nr. 0458/2002 N1 und einer moderaten Anhebung der Parkgebühren um 0,20 €/h in den Parkzonen I und II mit der Drucksache Nr. 2132/2013 sind die hannoverschen Parkgebühren im bundesweiten Vergleich Durchschnitt (München 2,50 €/h, Berlin 3,00 €/h) und im internationalen Vergleich sehr günstig (Kopenhagen 4,70 €/h, Amsterdam 5,00 €/h). Ziel der Erhöhung der Parkgebühren ist ein Umsteuern beim Pkw-Verkehr vom öffentlichen Straßenraum in die Parkhäuser.

2. In der Landeshauptstadt Hannover gibt es bisher nur vier Bewohner*innenparkzonen in der Altstadt/Köbelinger Viertel, dem Nikolaiviertel, dem Gerberviertel und dem Körnerviertel, in denen überwiegend nur die in diesen Gebieten gemeldeten Bewohner*innen parken dürfen. Erfahrungen aus Städten wie München und Berlin zeigen jedoch, dass die dort in weit größerem Umfang bestehenden bewirtschafteten Bewohner*innenparkzonen mit Mischparken bei den Bewohner*innen sowie den Gewerbetreibenden eine hohe Zustimmung finden. Ausschlaggebend dafür sind positive Wirkungen wie die Reduzierung des Parksuchverkehrs, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Parkraumverfügbarkeit für Bewohner*innen, die bessere Erreichbarkeit für den Wirtschaftsverkehr, aber auch für Besucher*innen, die effektivere Nutzung des vorhandenen Parkraums und die Verlagerungen des Verkehrs auf ÖPNV und Radverkehr. Als Bestandteil einer nachhaltigen städtischen Mobilitätswende soll daher auch in Hannover das Parkraummanagement neugeordnet und bewirtschaftete Bewohner*innenparkzonen mit Mischparken in den innenstadtnahen und hochverdichteten sowie teilweise besonders vom Parksuchverkehr bei Veranstaltungen betroffenen Stadtteilen eingeführt werden. Bei gleichzeitiger Attraktivitätssteigerung alternativer Mobilitätsformen (ÖPNV, Radverkehr, Carsharing, Park/Bike & Ride) sollen die PKW-Nutzer*innen dadurch im Sinne einer „Push & Pull"-Strategie (s. Drs. 2251/2018: Masterplan (Green City Plan Hannover) für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität, Zusammenfassung) verstärkt zum Umstieg auf umweltfreundlichere und platzsparende Verkehrsmittel angeregt werden. Eine Reduzierung des kostenlosen Parkens zur Minderung der NO2-Belastung war kürzlich auch vom Verwaltungsgericht Wiesbaden in seiner Urteilsbegründung zu Dieselfahrverboten in Frankfurt vorgeschlagen worden.

Christine Kastning Fraktionsvorsitzende	Dr. Freya Markowis Fraktionsvorsitzende	Wilfried H. Engelke Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Kirchrode-Bemerode-Wülferode
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0007/2019
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Umwandlung der finanziellen Förderung der Kindertagesstätte „Brockfeldzwerge“, Brockfeld 65, 30539 Hannover

Antrag,
die Umwandlung der finanziellen Förderung aus dem Vertrag vom 07.05.1998 über die Förderung des Deutschen Roten Kreuz als Träger der Kindertagesstätte Brockfeldzwerge in eine Förderung der Landeshauptstadt Hannover über den Ersatz der Betriebskosten für die städt. Kindertagesstätten in Verwaltung der freien Wohlfahrtspflege (BKE) zum 01.01.2019 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender Aspekte sind durch die Umwandlung der Finanzierung nicht berührt und bleiben daher berücksichtigt.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 51 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 51

Angaben pro Jahr

Produkt 36501 Kindertagesstättenbetreuung

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Transferaufwendungen	70.700,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-70.700,00**

Aufgrund des bestehenden Finanzierungsvertrages mit dem DRK stehen im wesentlichen Produkt Kindertagesbetreuung bereits 298.000 € zur Verfügung. Es entstehen zusätzlich Mehraufwendungen in Höhe von 70.700 €.
Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung erfolgt als Beihilfegewährung an den Einrichtungsträger. Hierbei werden von den Betriebsausgaben die zu erzielenden Einnahmen aus Elternbeiträgen und Landesfördermitteln abgezogen, so dass es sich um einen Nettobetrag handelt.

Begründung des Antrages
Die Finanzierung der Kindertagesstätte Brockfeldzwerge ist mit dem im Jahre 1998 abgeschlossenen Vertrag BKE plus nicht mehr auskömmlich. Die dort abgebildeten Pauschalen spiegeln nicht mehr die tatsächlichen Personalkosten nach dem Tarifvertrag und dem Personal vor Ort wider. Hierbei handelt es sich um ein altes Verfahren, welches Bezug nimmt auf einen Basiswert aus dem Jahr 1998 und mit dem Wert des jeweiligen Abrechnungsjahres in ein Kostenverhältnis gesetzt wird. Zudem handelt es sich um ein, per Überlassungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem DRK, an den Träger übertragenes Gebäude, so dass es sich bei dieser Einrichtung um eine sog. klassisch einzuordnende BKE Einrichtung handelt. Das Gebäude wird bereits im städtischen Gebäudemanagement verwaltet, so dass sich hieraus keine Mehrkosten ergeben. Demnach empfiehlt die Verwaltung, um die Erfüllung der Kindertagesbetreuung beständig zu sichern, die Umwandlung der Finanzierung der Kindertagesstätte Brockfeldzwerge rückwirkend zum 01.01.2019 zu beschließen.

51.41
Hannover / 02.01.2019

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0316/2019
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

Neubau einer Kindertagesstätte am Standort Mengendamm

Antrag,
die Verwaltung zu beauftragen, auf dem Grundstück der Grundschule Mengendamm

1. Planungen zur Errichtung einer 4-Gruppen Kindertagesstätte unter Zugrundelegung des Standardraumprogramms aufzunehmen, und

2. vor dem Hintergrund positiver Erfahrungen bei bereits durchgeführten Neubauvorhaben für Kindertagesstätten und im Vorfeld nachzuweisender Wirtschaftlichkeit ein ÖPP-Vergabeverfahren mit den Bestandteilen Planen, Bauen und Finanzieren vorzubereiten und durchzuführen und den Ratsgremien das Ergebnis zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit Ratsbeschluss vom 26.04.2018 wurde der Drucksache 0080/2018 zugestimmt. Diese Drucksache sieht den Neubau von drei Kindertagesstätten an folgenden Standorten vor:

1. Heisterholzwinkel
2. Kreuzbusch / Lehmbuschfeld (Kronsberg-Nord)
3. In der Steinbreite

sowie die Errichtung von zwei Ersatzneubauten an den Standorten:

4. Petermannstraße und
5. Strelitzer Weg

Dieses beschlossene Kita-Paket soll um den Neubau der Kita Mengendamm ergänzt werden. Zur Verbesserung der Marktgängigkeit sollen diese insgesamt sechs Einrichtungen in zwei Tranchen mit dann jeweils 3 Standorten ausgeschrieben werden.
Für die erste Tranche mit den Standorten In der Steinbreite, Strelitzer Weg und Petermannstraße wurde bereits die Wirtschaftlichkeit als ÖPP-Maßnahme nachgewiesen, das Vergabeverfahren befindet sich in der Durchführung.

Die Kita Mengendamm soll nun nach entsprechender Vorbereitung gemeinsam mit den Kitas Heisterholzwinkel und Kreuzbusch/Lehmbuschfeld in einer zweiten Tranche ausgeschrieben werden.
Mittels der vorgesehenen Tranchenbildung werden sowohl Beschleunigungs- als auch Einspareffekte erwartet als auch den Marktgegebenheiten insbesondere im Hinblick auf Teilnahmemöglichkeiten kleiner und mittelständischer Unternehmen Rechnung getragen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Bei der Umsetzung der Maßnahme gibt es keine spezifische Betroffenheit. Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer aus.

Kostentabelle
Die Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Folgedrucksache. Die Wirtschaftlichkeit des vorgeschlagenen Verfahrens kann auf Basis bereits realisierter ÖPP-Pakete für Kindertagesstätten prognostiziert werden.

Begründung des Antrages

Bedarf Kita Mengendamm
Der Stadtbezirk Vahrenwald-List ist der kinderreichste Stadtbezirk der LHH. Es besteht ein Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen sowohl im Krippen- als auch im Kindergartenbereich.

Gemäß Abstimmung mit den Fachbereichen Planen und Stadtentwicklung, Schule sowie Jugend und Familie kann vom Grundstück der GS Mengendamm eine Fläche zur Errichtung eines Kindertagesstätten-Neubaus abgetrennt werden.

Mit der Schulleitung der Grundschule ist dieses Vorgehen abgestimmt. Die Erfordernisse der zurzeit in Planung befindlichen Sanierung und Ergänzung der Grundschule werden entsprechend berücksichtigt; die diesbezügliche Drucksache soll ca. Mitte 2019 vorgelegt werden.

Das Raumprogramm beinhaltet 2 Krippen- (30 Plätze) sowie 2 Kindergartengruppen (50 Plätze). Insgesamt sollen hier künftig 80 Kinder ganztägig betreut werden. Die unmittelbare Nachbarschaft zur GS Mengendamm kann die gem. § 3 Abs. 5 des Nds. KiTaG (Kindertagesstätten-Gesetz) gewünschte Kooperation der beiden Einrichtungen fördern. Hierdurch finden Eltern sowie Kinder am Standort eine nachhaltige Infrastruktur vor, die zudem den Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule erleichtern kann.

Die Angebotsstruktur trägt dazu bei, dem Rechtsanspruch auf einen Krippen-und Kindergartenplatz nachzukommen und erleichtert Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für beide Betreuungsangebote kann damit der Rechtsanspruch sichergestellt werden. Die aktuellen Bedarfsprognosen sowie die Gesamtbetrachtung der Nachfragesituation lassen erwarten, dass das Betreuungsangebot langfristig erforderlich sein wird.

Standortuntersuchung Mengendamm
Das Grundstück, Flurstück 17/33, mit einer Gesamtgröße von ca. 27.270 m² liegt im Stadtteil List und befindet sich im Eigentum der Stadt Hannover. Da für das Gebiet kein Bebauungsplan vorliegt, wurde im Vorfeld eine planungsrechtliche Beurteilung gem. § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – mit positivem Ergebnis durchgeführt.

Das als Teilfläche des Flurstücks 17/33 vorgesehene Grundstück für die Kindertagesstätte mit einer Größe von ca. 3.130 m² befindet sich nördlich der Sporthalle der Grundschule Mengendamm.
Im Norden grenzt der von Aha betriebene Wertstoffhof an; im Westen befinden sich gewerbliche Nutzungen; im Osten die Straße Mengendamm.

Nach Einschätzung der beteiligten Fachbereiche ergeben sich durch die angrenzenden Nutzungen keine Beeinträchtigungen für den Betrieb einer Kindertagesstätte.

Der Standort ist für die zukünftigen Nutzer - Kinder, Eltern und Beschäftigte -, Anlieferung, Entsorgung, Feuerwehr und Pflegefahrzeuge über die Straße Mengendamm erreichbar.

Notwendige Gutachten und Leitungsabfragen wurden initiiert; Teilergebnisse liegen bereits vor. Ein Arten- und Baumschutzgutachten ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Barrierefreiheit und Inklusion
Sämtliche Erfordernisse aus barrierefreier Zugänglichkeit und Nutzung von Gebäuden und Freiflächen sowie für diese Nutzungen zutreffenden Aspekten von Inklusion sollen im Zuge der Planung Berücksichtigung finden. Die Planungen werden mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen abgestimmt.

Energetischer Standard
Die Neubauten sollen beschlusskonform in Passivhausbauweise errichtet werden.

Terminplanung
Sofern die Wirtschaftlichkeit eines ÖPP-Modells nachgewiesen werden kann, wird folgender Zeitplan angestrebt:

· Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Durchführung des Teilnahmewettbewerbs, Versand der Verdingungsunterlagen	bis Mai 2019
· Ausarbeitung und Eingang der ÖPP-Angebote	bis August 2019
· Wertung der Angebote, Abschluss Verhandlungsverfahren	bis Mai 2020
· Beschlussfassung, Auftragserteilung	bis Oktober 2020
· Inbetriebnahme	April 2022

19.1
Hannover / 31.01.2019

Landeshauptstadt Hannover
FB Gebäudemanagement, OE 19.15

Hannover, 07.01.2019

OBJEKT	Neubau von drei Kindertagesstätten in Hannover im Rahmen eines ÖPP-Modell	**Anlage Nr. 1**
PROJEKT	3 Kitas ÖPP (2)	**Standortübersicht**
PROJEKTNR.:	B.191700053 LAGERBUCHNR.: n. n.	

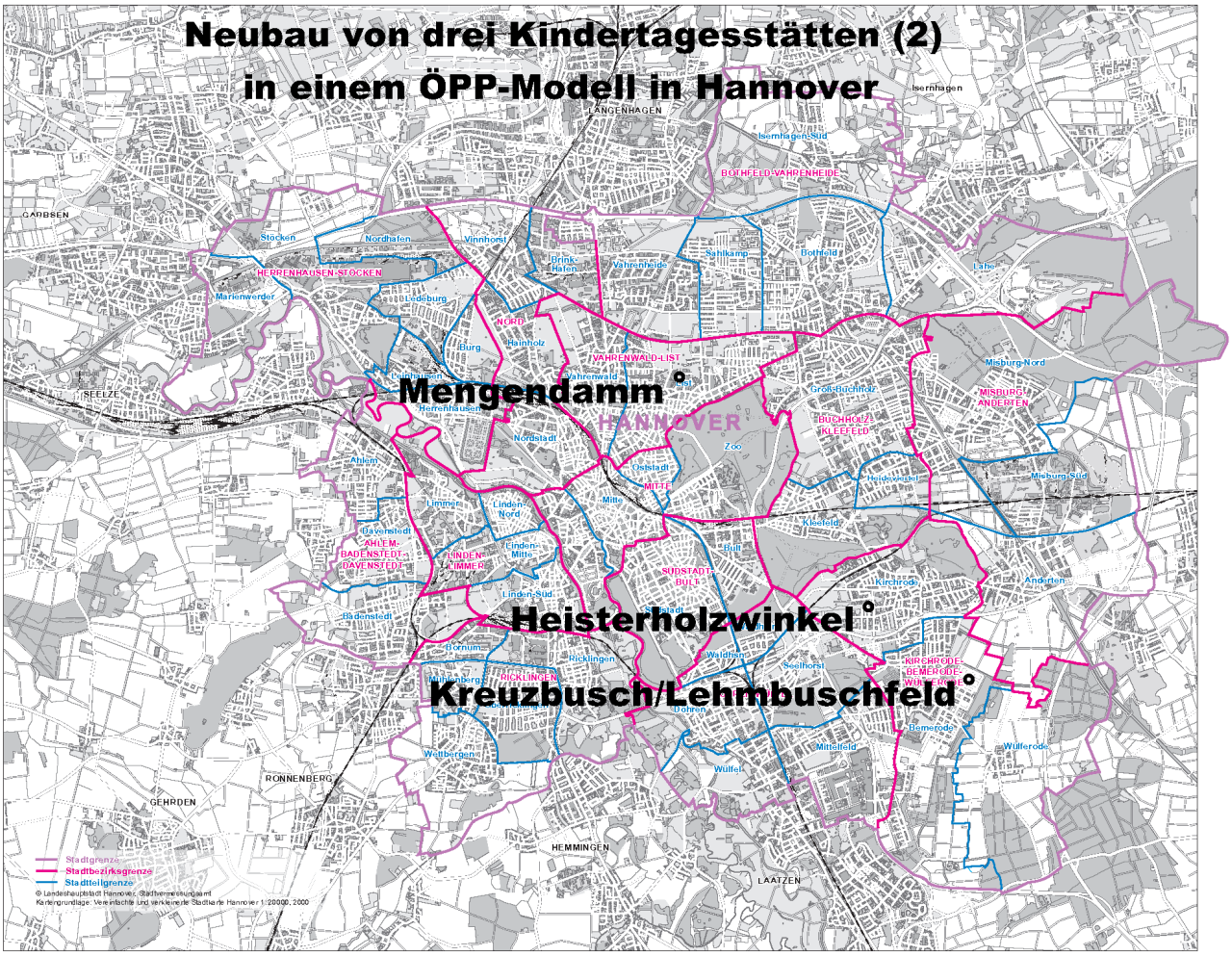

Stand 09.11.2018 19.15

Standorte °

Hannover, 07.01.2019

OBJEKT	Neubau von drei Kindertagesstätten in Hannover im Rahmen eines ÖPP-Modell			**Anlage Nr. 2**
PROJEKT	3 Kitas ÖPP (2)			**Standort Kita Mengendamm**
PROJEKTNR.:	B.191700053	LAGERBUCHNR.:	n. n.	**Grundstück**

Lageplan Mengendamm

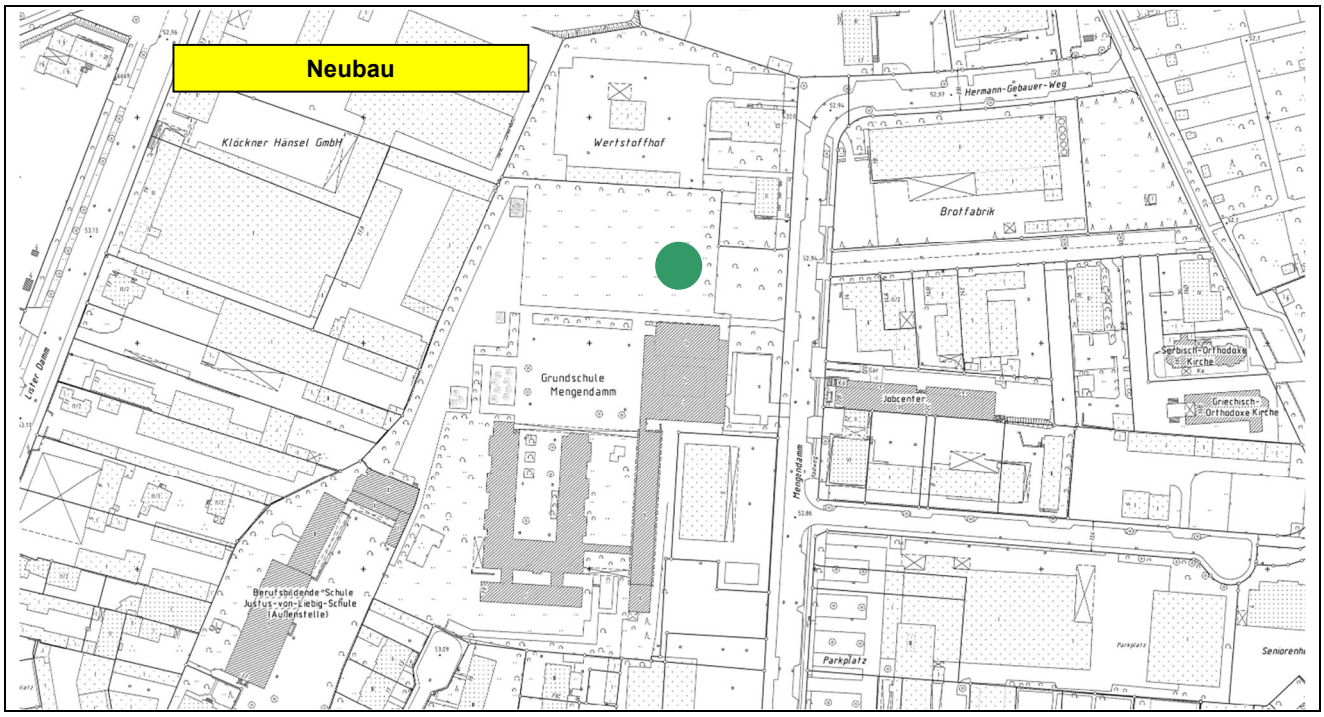

Luftbild Mengendamm

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Nord
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

1. Neufassung

Nr. 2431/2018 N1

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

(Neufassung aufgrund neuer Fristen)

Kündigung von Kleingartenflächen im KGV Friedenau e.V., Bereich Schulenburger Landstraße, zur Umsetzung bauplanungsrechtlicher Festsetzungen

Antrag,
der Rat der Landeshauptstadt Hannover (LHH) möge beschließen:

1. Die mit dem Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V. (BZV) einvernehmlich abgestimmte Kündigung von 18 Kleingärten im KGV Friedenau e.V. (Bereich Schulenburger Landstraße) mit Wirkung zum ~~30.11.2019~~ ***30.11.2020***.
2. Die Freimachung der Gärten für die Bereitstellung der Fläche als Gewerbefläche bzw. Grünverbindung gemäß aktuellem B-Plan Nr. 681.
3. Die dafür erforderlichen Gesamtaufwendungen in Höhe von insgesamt 342.000 € bereitzustellen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Die mit diesem Projekt verfolgten Ziele wirken sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Eine geschlechtsbezogene bzw. gruppenbezogene Bevorzugung oder Benachteiligung ist nicht damit verbunden.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 67 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	**Bezeichnung**	
Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 67

Angaben pro Jahr

Produkt 55102 Öffentliches Grün

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Sach- und Dienstleistungen	342.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-342.000,00**

Kostenzusammenstellung
Die erforderlichen Mittel von 342.000,- € sind im Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2019-2020 berücksichtigt und stehen, vorbehaltlich des vom Rat beschlossenen Haushaltplanes 2019-2020, zur Verfügung.

Die Kosten für die Freimachung setzen sich folgendermaßen zusammen:

Materielle Entschädigung von 18 Pächtern nach Bewertungsrichtlinie (18 Parzellen je 6.000 €)	108.000,-
Immaterielle Entschädigung von 18 Pächtern (18 Parzellen je 2.500 €)	45.000,-
Räumung der Fläche Kol. Friedenau, Bereich Schulenburger Landstraße (18 Parzellen je 8.000 €)	144.000,-
Rückstellung für Restrukturierungsmaßnahmen	45.000,-
Summe (brutto)	342.000,-

Die vorgesehene Gesamtsumme entspricht den im Kleingartenkonzept 2016-2025 (KGK) veranschlagten Kosten.

Begründung des Antrages
Die Kündigung und wirtschaftliche Vermarktung der KG-Fläche Friedenau, Bereich Schulenburger Landstraße, wurde im KGK zwischen LHH und BZV einvernehmlich vereinbart.
Im aktuellen B-Plan Nr. 681 ist der südliche Teil der Fläche bereits als GE-Fläche ausgewiesen und soll OE 23 für eine zeitnahe wirtschaftliche Vermarktung zugeführt werden.
Der nördliche Teil steht als öffentliche Straßenverkehrsfläche („Kabelkamptrasse“) einer Grünverbindung zwischen den Kleingartensiedlungen „Vinnhorster Weg“ und „Im Othfelde“ bis zum Mittellandkanal zur Verfügung und dient in dieser Funktion als Abstandshalter zwischen bestehendem Wohngebiet und sich neu entwickelnder Gewerbefläche. Eine zeitnahe Umsetzung der beiden Vorhaben wird derzeitig vorbereitet.

Die Fläche kann von Seiten der Stadt nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 BKleingG rechtmäßig zum 3. Werktag im Februar mit Wirkung zum 30. November des jeweiligen Jahres gekündigt werden, da die Fläche alsbald für die im B-Plan festgesetzte Nutzung vorbereitet werden

soll.
Gespräche zwischen der LHH, dem BZV und dem Vorstand des KGV Friedenau e.V. sind erfolgt. Der BZV verzichtet gemäß den Vereinbarungen im KGK auf die Bereitstellung von Ersatzflächen. Den von der Kündigung betroffenen Pächter*innen sollen jedoch im räumlichen Umfeld Ersatzgärten angeboten werden. Hierfür werden leerstehende, übergroße Gärten in den angrenzenden Kleingartenvereinen, z.B. Abendfrieden und Feierabend e.V., geteilt und für eine Nutzung mit finanziellen Mitteln aus dem KGK hergerichtet. Möglicherweise bestehende illegale Wohnverhältnisse werden mit der Kündigung beendet.

Der im KGK vorgesehene und im Haushalt 2019-2020 berücksichtigte Betrag für Restrukturierungsmaßnahmen soll auf den verbleibenden Vereinsflächen des KGV Friedenau e.V. zur partiellen Beseitigung vorhandener Missstände eingesetzt werden.
Die Herrichtung von zurzeit leerstehenden und/oder übergroßen Kleingärten im Umfeld wird umgehend begonnen, um bereits während der nächsten Saison für umzugswillige Pächter*innen zur Verfügung zu stehen.
Die Planung erfolgt durch die projektleitende Stelle im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün bei OE 67.30.2 in enger Abstimmung mit BZV, KGV und Einzelpächter*innen.

Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt nach der Entscheidung des Rates zum ~~05.02.2019~~ ***04.02.2020*** (Kündigung) bzw. zum ~~30.11.2019~~ ***30.11.2020*** (Ende des Pachtverhältnisses).

67.30
Hannover / 12.02.2019

Friedenau e.V.
Nr. 1

Anlage zum Generalpachtvertrag vom _____

Anlage 1: KGV Friedenau, Bereich Schulenburger Landstraße

Legende

- *Pachtgrenze*
- *Gartenfläche (A)*
- *Gemeinschaftsflächen (B)*
- *Verkehrsflächen (C)*

0 5 10 20 30 40 Meter

N

Hannover

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün
der Landeshauptstadt Hannover

Bereich Grünflächen
67.30.2 Kleingärten

Städtische Kleingärten in Hannover

Friedenau e.V. Nr. 1	Bearbeiter:	Gu/Kra
	Datum:	03/2011
	Maßstab:	1 : 1.000

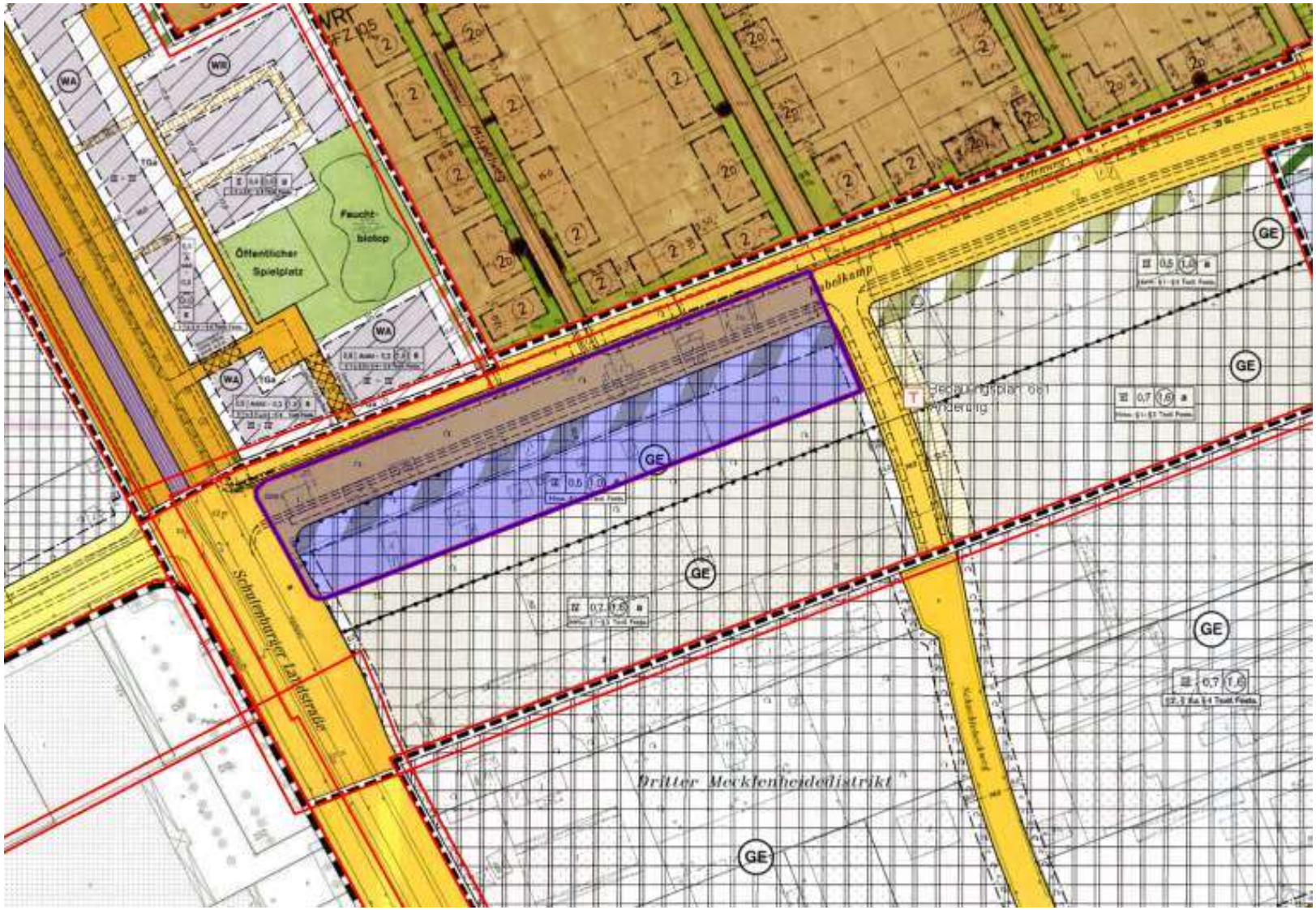

Anlage 2: KGV Friedenau, Bereich Schulenburger Landstraße (blaue Markierung), B-Plan 681

Anlage 3: Z-2 Friedenau – Schulenburger Landstraße (Auszug aus KGK 2016-2025)

Eigentum:	LHH	Verein	**Friedenau e.V.**
F-Plan-Darstellung	GW / VF	Kolonie	Friedenau (tls.)
B-Plan-Festsetzung	Nr. 681 - GE	Anschluss BZV j/n	J
Überleitungssicherung	-	Gesamtgärten in KGV	129
Geplante Nutzung	Gewerbe	Betroffene Gärten: privat / stadteigen / (Grabelandparzellen)	18
		Leerstände im KGV	5
		Beanspr. KG-Fläche	12.105 m²
Verhandlungsergebnis	**Zustimmung**		
Ersatzflächen	kein Ersatz notwendig und auch nicht gefordert		
Mögliche Kosten	342.000 €		
Realisierungshorizont	**Vorschau**	Kündigungszeitpunkt	**n.n.**
Projektstart	**n.n.**		

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 0463/2019
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Umsetzung des Kunststoffrasenplatzprogramms

Antrag,

zu beschließen, vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung im Rahmen des Kunststoffrasenplatzprogramms auf Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Ergebnisses der Nutzwertanalyse auf der Sportanlage des Hannoverschen Sport-Clubs von 1893 e.V. sowie der Sportanlage des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V. je einen Kunststoffrasenplatz zu errichten

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die beiden Kunststoffrasenplatze können grundsätzlich von allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen genutzt werden. Insbesondere verfügen die beiden Vereine über eine Vielzahl von weiblichen Fußballmannschaften, die künftig eine zeitgemäße Sportfläche nutzen können.

Kostentabelle

Im Investitionshaushalt sind im Haushaltsjahr 2019 200.000 € sowie im Haushaltsjahr 2020 1.050.000 € für den Bau von zwei Kunststoffrasenplätzen veranschlagt. Sollten die Mittel nicht für den Bau von zwei Plätzen ausreichen, erfolgt eine Deckung der Mehrkosten aus dem Gesamthaushalt. Die tatsächlich für die beiden Projekte anfallenden Kosten werden im Rahmen von Baudrucksachen nach Abschluss der Planung dargestellt.

Begründung des Antrages

Zur Beschlussdrucksache Nr. 0568/2018 sowie zu dem Änderungsantrag Nr. 1166/2018 ist im letzten Jahr das Konzept für ein städtisches Kunststoffrasenplatzprogramm beschlossen

worden, nach dem in den kommenden Jahren 7 bis 10 Kunststoffrasenplätze in Hannover gebaut werden sollen. In dem Konzept wurde festgelegt, dass es ein Bewerbungsverfahren für den Bau von Kunststoffrasenplätzen in Hannover geben soll.

Die Verwaltung hat deshalb im September letzten Jahres alle Sportvereine in Hannover aufgefordert, sich um den Bau eines Kunststoffrasenplatzes zu bewerben. Dazu hat die Verwaltung einen Bewerbungsbogen entworfen, in dem Angaben zu allen im vom Rat beschlossenen Konzept festgelegten Entscheidungskriterien bei den Sportvereinen abgefragt worden sind.

Insgesamt haben sich 27 Vereine um den Bau eines Kunststoffrasenplatzes beworben. Ein Verein hat seine Bewerbung nicht innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist abgegeben und wird deshalb im Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt.
Von den 26 fristgerecht eingegangenen Bewerbungen hat ein Verein in seiner Bewerbung angegeben, dass er sich nicht in der Lage sieht, die im Konzept vorgesehene Kostenbeteiligung der Vereine von 5.000 €/Jahr aufzubringen. Darüber hinaus haben sich 5 Vereine beworben, deren Sportanlage ganz oder teilweise in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen. Im beschlossenen Konzept ist dazu Folgendes festgelegt: "Einige Sportanlagen in Hannover befinden sich im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Dies führt dazu, dass diese Plätze in einer statistischen Regelmäßigkeit überschwemmt werden. Da sich Hochwasserereignisse in den letzten Jahren häufen und dies in der Regel zu einem Totalschaden des Kunststoffrasens führt, können in diesen Gebieten keine neuen Plätze gebaut werden." Vor diesem Hintergrund kann bei diesen Vereinen kein Kunststoffrasenplatz gebaut werden. Die von diesen beiden Ausschlusskriterien betroffenen 6 Vereine wurden seitens der Verwaltung in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Hannover e.V. vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.

Aufgrund des beschlossenen Konzeptes wurden von der Verwaltung gemeinsam mit dem Stadtsportbund Hannover e.V. die Grundlagen für die Bewertung der einzelnen Kriterien erarbeitet. Diese sind in der Anlage 2 dargestellt. Im Rahmen einer Nutzwertanalyse wurden von der Verwaltung die Bewerbungen der verbliebenen 20 Vereine unter Berücksichtigung der Matrix und der Gewichtung der einzelnen Kriterien bewertet. Das Ergebnis der Nutzwertanalyse ist als Anlage 1 beigefügt. Danach hat der Bau eines Kunststoffrasenplatzes auf der Sportanlage des Hannoverschen Sportclubs an der Constantinstraße sowie der Sportanlage des VfL Eintracht e.V. an der Hildesheimer Straße unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien die höchste Priorität.

Weiteres Vorgehen:

Nach Beschluss dieser Drucksache wird die Verwaltung mit der Planung der beiden Kunststoffrasenplätze beginnen. Sobald die Planungen abgeschlossen sind, werden die Einzelprojekte im Rahmen von weiteren Beschlussdrucksachen den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die notwendigen Personalressourcen werden erwirtschaftet.

In der Investitionsplanung sind für die Jahre 2021 ff. die Planung und der Bau von weiteren Kunststoffrasenplätzen vorgesehen (vgl. Drucksache H-0293/2019). Die Verwaltung plant, ab Mitte 2020 dafür ein weiteres Bewerbungsverfahren durchzuführen, um allen Sportvereinen noch einmal die Gelegenheit zu geben, sich um den Bau eines Kunststoffrasenplatzes zu bewerben. Damit wird u.a. sichergestellt, dass bei der dann durchzuführenden Nutzwertanalyse aktuelle Daten berücksichtigt werden.

Vereine, die im Rahmen des Kunststoffrasenplatzprogramms bereits einen Kunststoffrasenplatz erhalten haben, sind von der Teilnahme an weiteren Bewerbungsrunden ausgeschlossen.

52
Hannover / 11.02.2019

ANLAGE 1

Nutzwertanalyse Kunststoffrasenprogramm

Verein		Hannoverscher Sport-Club e.V.			VfL Eintracht Hannover e.V.			TSV Limmer e.V.			SC Germania List von 1900 e.V.			TuS Ricklingen von 1896 e.V.		
Sportanlage		Constantinstr. 86			Hoppenstedtstr. 8			Holzrehre 8			Schneckenburger Str. 22 G			Meisenwinkel 9		
Spielfeld		C-/B-Naturrasenspielfeld			Tennenspielfeld			Tennenspielfeld			B-Rasenspielfeld			Rasenspielfeld		
K.O. Kriterium 1: Überschwemmungsgebiet																
K.O. Kriterium 2: Kostenbeteiligung																
Kriterium	Gewichtung	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**
1 Auslastungsanalyse (WIN 2018/19)	2	-20,30	6	**12**	-18,80	5	**10**	-11,30	3	**6**	-19,50	5	**10**	-9,00	3	**6**
2 bauliche Voraussetzungen (ohne ÜSG)	2	5	5	**10**	5	5	**10**	4	4	**8**	4	4	**8**	3	3	**6**
3 Mitgliederzahlen u. Jugendquote nutzende Abt.	2	8	4	**8**	10	5	**10**	8	4	**8**	4	2	**4**	6	3	**6**
4 Haushaltsituation des Vereins	1	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**
5 aktueller Pflegezustand der Anlage		1	6		2	5		4	3		2	5		2	5	
6 prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet	1	2.122	4	**4**	930	2	**2**	2.128	4	**4**	2.122	4	**4**	841	1	**1**
7 Kooperationen mit Vereinen + anderen Einrichtungen	1	2	1	**1**	1	1	**1**	6	2	**2**	0	0	**0**	0	0	**0**
8 Qualifizierung der ÜL u. ehrenamtliche Mitarbeit	1	4,59%	6	**6**	3,32%	4	**4**	3,47%	4	**4**	3,94%	5	**5**	2,31%	3	**3**
9 Vereinsentwicklung 2014-2018 (BE LSB Nds.)	1	-16,81%	0	**0**	-16,71%	0	**0**	-10,40%	1	**1**	-3,87%	1	**1**	28,64%	4	**4**
10 Sozialräumliche Kriterien u. HAP Vereinsmitglieder	1	5	3	**3**	6	3	**3**	8	4	**4**	4	2	**2**	5	3	**3**
Summe gewichtete Punkte				**50**			**46**			**43**			**40**			**35**
Rang		**1.**			**2.**			**3.**			**4.**			**5.**		

ANLAGE 1

Nutzwertanalyse Kunststoffrasenprogramm

Verein		Polizei SV Hannover e.V.			Post SV Hannover e.V. + SG Blaues Wunder e.V.			OSV Hannover von 1923 e.V.			DSV Hannover 78 e.V.			SV Kickers Vahrenheide e.V. + 1.FFC		
Sportanlage		An der Breiten Wiese 70			Bischofsholer Damm 121			Carl-Loges-Straße 12			Inge-Machts-Weg			Märkischer Weg 37		
Spielfeld		C-Rasenspielfeld			A-Rasenspielfeld + Laufbahn			Tennenspielfeld			Sportpark			B-Rasenspielfeld		
K.O. Kriterium 1: Überschwemmungsgebiet																
K.O. Kriterium 2: Kostenbeteiligung																
Kriterium	Gewichtung	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**
1 Auslastungsanalyse (WIN 2018/19)	2	-3,00	1	**2**	-4,50	2	**4**	-2,30	1	**2**	7,50	0	**0**	-7,50	2	**4**
2 bauliche Voraussetzungen (ohne ÜSG)	2	4	4	**8**	3	3	**6**	5	5	**10**	4	4	**8**	4	4	**8**
3 Mitgliederzahlen u. Jugendquote nutzende Abt.	2	7	4	**8**	8	4	**8**	6	3	**6**	11	6	**12**	3	2	**4**
4 Haushaltsituation des Vereins	1	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**
5 aktueller Pflegezustand der Anlage		2	5		3	4		3	4		2	5		3	4	
6 prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet	1	2.129	4	**4**	930	2	**2**	1.716	3	**3**	1.535	3	**3**	1.716	3	**3**
7 Kooperationen mit Vereinen + anderen Einrichtungen	1	2	1	**1**	4	2	**2**	0	0	**0**	0	0	**0**	4	2	**2**
8 Qualifizierung der ÜL u. ehrenamtliche Mitarbeit	1	2,71%	3	**3**	3,11%	4	**4**	3,07%	4	**4**	1,17%	1	**1**	1,93%	2	**2**
9 Vereinsentwicklung 2014-2018 (BE LSB Nds.)	1	2,63%	2	**2**	11,53%	2	**2**	9,98%	2	**2**	0,10%	2	**2**	-2,88%	1	**1**
10 Sozialräumliche Kriterien u. HAP Vereinsmitglieder	1	2	1	**1**	2	1	**1**	3	2	**2**	3	2	**2**	7	4	**4**
Summe gewichtete Punkte				**35**			**35**			**35**			**34**			**34**
Rang		**5.**			**5.**			**5.**			**9.**			**9.**		

ANLAGE 1

Nutzwertanalyse Kunststoffrasenprogramm

Verein		MTV Groß Bucholz e.V. **			SV Sportfreunde Anderten e.V.			SV von 1907 Linden e.V.			Mühlenberger SV von 1973 e.V.			TuS Mecklenheide e.V.		
Sportanlage		Rotekreuzstr. 25			Eisteichweg 13			Am Spielfelde 11			Ossietzkyring 48			Spörckenstr. 20		
Spielfeld		Tennenspielfeld			Tennenspielfeld			Tennenspielfeld			Tennenspielfeld			B-Rasenspielfeld / Tennisanlage		
K.O. Kriterium 1: Überschwemmungsgebiet																
K.O. Kriterium 2: Kostenbeteiligung																
Kriterium	Gewichtung	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**
1 Auslastungsanalyse (WIN 2018/19)	2	13,50	0	**0**	0,50	0	**0**	9,00	0	**0**	10,50	0	**0**	-3,80	1	**2**
2 bauliche Voraussetzungen (ohne ÜSG)	2	3	3	**6**	4	4	**8**	3	3	**6**	4	4	**8**	5	5	**10**
3 Mitgliederzahlen u. Jugendquote nutzende Abt.	2	5	3	**6**	4	2	**4**	5	3	**6**	4	2	**4**	4	2	**4**
4 Haushaltsituation des Vereins	1	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**
5 aktueller Pflegezustand der Anlage					3	4		3	4		2	5		3	4	
6 prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet	1	2.129	4	**4**	2.202	4	**4**	2.128	4	**4**	841	1	**1**	172	0	**0**
7 Kooperationen mit Vereinen + anderen Einrichtungen	1	2	1	**1**	2	1	**1**	2	1	**1**	3	1	**1**	0	0	**0**
8 Qualifizierung der ÜL u. ehrenamtliche Mitarbeit	1	4,55%	6	**6**	3,75%	5	**5**	2,42%	3	**3**	2,96%	4	**4**	2,88%	4	**4**
9 Vereinsentwicklung 2014-2018 (BE LSB Nds.)	1	3,07%	2	**2**	34,51%	4	**4**	4,45%	2	**2**	-1,40%	2	**2**	10,61%	2	**2**
10 Sozialräumliche Kriterien u. HAP Vereinsmitglieder	1	6	3	**3**	1	1	**1**	9	5	**5**	9	5	**5**	5	3	**3**
Summe gewichtete Punkte				**34**			**33**			**33**			**31**			**31**
Rang		**9.**			**12.**			**12.**			**14.**			**14.**		

ANLAGE 1

Nutzwertanalyse Kunststoffrasenprogramm

Verein		SV Kleeblatt Stöcken e.V.			TuS Wettbergen e.V. *			TSV Kirchrode von 1922 e.V.			SV Arminia e.V. Hannover			Badenstedter SC e.V.		
Sportanlage		Eichsfelder Str.28			Deveser Straße 32			Mardalstraße 56			Bischofholer Damm 119			Petermannstraße 51		
Spielfeld		Tennenspielfeld			C-Rasenspielfeld			Tennenspielfeld			Tennenspielfeld			Tennenspielfeld		
K.O. Kriterium 1: Überschwemmungsgebiet																
K.O. Kriterium 2: Kostenbeteiligung																
Kriterium	Gewichtung	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**
1 Auslastungsanalyse (WIN 2018/19)	2	-1,50	1	**2**	1,45	0	**0**	4,50	0	**0**	0,00	0	**0**	8,20	0	**0**
2 bauliche Voraussetzungen (ohne ÜSG)	2	4	4	**8**	3	3	**6**	4	4	**8**	4	4	**8**	2	2	**4**
3 Mitgliederzahlen u. Jugendquote nutzende Abt.	2	4	2	**4**	6	3	**6**	6	3	**6**	7	4	**8**	5	3	**6**
4 Haushaltsituation des Vereins	1	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**
5 aktueller Pflegezustand der Anlage		2	5					2	5		3	4		3	4	
6 prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet	1	172	0	**0**	841	1	**1**	3.321	6	**6**	930	2	**2**	658	1	**1**
7 Kooperationen mit Vereinen + anderen Einrichtungen	1	2	1	**1**	2	1	**1**	0	0	**0**	0	0	**0**	2	1	**1**
8 Qualifizierung der ÜL u. ehrenamtliche Mitarbeit	1	3,91%	5	**5**	4,96%	6	**6**	2,12%	2	**2**	2,16%	3	**3**	1,15%	1	**1**
9 Vereinsentwicklung 2014-2018 (BE LSB Nds.)	1	-28,79%	0	**0**	-11,02%	1	**1**	-10,33%	1	**1**	2,47%	2	**2**	7,22%	2	**2**
10 Sozialräumliche Kriterien u. HAP Vereinsmitglieder	1	7	4	**4**	5	3	**3**	1	1	**1**	1	1	**1**	9	5	**5**
Summe gewichtete Punkte				**30**			**30**			**30**			**30**			**26**
Rang		**16.**			**16.**			**16.**			**16.**			**20.**		

ANLAGE 1

Nutzwertanalyse Kunststoffrasenprogramm

Verein		DSV Hannover 78 e.V.			Deutscher Hockey-Club e.V.			SG Hannover von 1874 e.V.			DJK TuS Marathon e.V.			SV Borussia von 1895 e.V.			Spvgg. Nds. Döhren e.V. / FC Schwalbe e.V.		
Sportanlage		Ferd.-Wilhelm-Fricke-Weg 2			An der Graft 3			In der Steintormasch 48			Am Großen Garten 5			Großer Kolonnenweg 31			Schützenallee 10		
Spielfeld		Rugby-Rasenspielfeld			Rasenspielfeld			B-Rasenspielfeld			Tennenspielfeld			Tennenspielfeld			Tennenspielfeld		
K.O. Kriterium 1: Überschwemmungsgebiet		**ÜSG**			**ÜSG**			**ÜSG**			**ÜSG**						**ÜSG**		
K.O. Kriterium 2: Kostenbeteiligung														**Keine KB**					
Kriterium	Gewichtung	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**	Werte	Punkte	**gewichtet**
1 Auslastungsanalyse (WIN 2018/19)	2	7,50	0	**0**	14,70	0	**0**	-15,80	4	**8**	-3,80	1	**2**	-1,50	1	**2**	0,70	0	**0**
2 bauliche Voraussetzungen (ohne ÜSG)	2	3	3	**6**	6	6	**12**	2	2	**4**	2	2	**4**	4	4	**8**	4	4	**8**
3 Mitgliederzahlen u. Jugendquote nutzende Abt.	2	8	4	**8**	7	4	**8**	8	4	**8**	4	2	**4**	6	3	**6**	7	4	**8**
4 Haushaltsituation des Vereins	1	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	6	6	**6**	0	0	**0**	6	6	**6**
5 aktueller Pflegezustand der Anlage		2	5		2	5		3	4		3	4		3	4		4	3	
6 prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet	1	1.535	3	**3**	792	1	**1**	172	0	**0**	172	0	**0**	1.716	3	**3**	1.199	2	**2**
7 Kooperationen mit Vereinen + anderen Einrichtungen	1	2	1	**1**	10	4	**4**	1	1	**1**	2	1	**1**	2	1	**1**	6	2	**2**
8 Qualifizierung der ÜL u. ehrenamtliche Mitarbeit	1	1,65%	2	**2**	4,32%	6	**6**	2,39%	3	**3**	2,66%	3	**3**	3,12%	4	**4**	2,20%	3	**3**
9 Vereinsentwicklung 2014-2018 (BE LSB Nds.)	1	0,10%	2	**2**	-11,55%	1	**1**	15,41%	3	**3**	67,22%	6	**6**	24,38%	3	**3**	5,96%	2	**2**
10 Sozialräumliche Kriterien u. HAP Vereinsmitglieder	1	3	2	**2**	5	3	**3**	4	2	**2**	7	4	**4**	10	5	**5**	2	1	**1**
Summe gewichtete Punkte				**0**			**0**			**0**			**0**			**0**			**0**
Rang		**21.**			**21.**			**21.**			**21.**			**21.**			**21.**		

ANLAGE 2 zur Drucksache / 2019

Kunststoffrasenkonzept

Wertebereiche und Punktetabellen der Nutzwertanalyse

-Erläuterungen-

A. Nutzwertanalyse

Die Nutzwertanalyse (NWA) ist ein Verfahren zur Bewertung und Auswahl verschiedener Projektalternativen. Hier ist das Ziel, den optimalen Standort für ein oder mehrere Kunststoffrasenspielfelder zu finden. Bei der Anwendung der NWA werden alle einzelnen Teilkriterien (hier: 10 Kriterien) betrachtet und entsprechend ihrer Bedeutsamkeit gewichtet (hier: doppelte und einfache Gewichtung) und zu einem Gesamtwert, dem Nutzwert, zusammengefasst. Von allen untersuchten Möglichkeiten ist diejenige zu wählen, die den höchsten Nutzwert aufweist.

Die Teilkriterien sind soweit zu konkretisieren, dass der Grad ihrer Erfüllung gemessen werden kann. Da die einzelnen Teilkriterien nicht alle gleich bedeutsam sind, müssen den Teilkriterien einzelne Gewichte beigemessen werden. Die objektive Bewertung, die Zielerreichung jedes Teilkriteriums, setzt eine Bewertungsskala voraus. Die Bewertungsskala und Punktzahl ist nicht vorgegeben und kann nach Zweckmäßigkeit frei gewählt werden. Der Entscheidungsträger muss jedes Teilkriterium mit dieser Punktebewertungsskala bewerten.

Die Verwaltung hat mehrere Punktebewertungsskalen auf ihre Anwendbarkeit für die 10 Teilkriterien geprüft. Eine Schulnotenskala 1–6 weist sechs Differenzierungsmöglichkeiten auf. Da bei dieser Variante ein konkreter Mittelwert fehlt, wurde diese als unzureichend bewertet. Eine Skala von 1-10 lässt zwar mehr feinere Abstufungen zu, weist jedoch auch keinen Mittelwert aus. Unter der Abwägung, alle Teilkriterien möglichst objektiv vergleichbar zu machen und mit den geringsten Verzerrungen unter den Teilkriterien bewerten zu können, hat sich die Verwaltung in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Hannover für eine Bewertungsskala von 0-6 entschieden. Bei einem Mittelwert von 3 sind jeweils drei Differenzierungsstufen nach oben und unten möglich. Punktbewertungsskala:

Bewertung	Punkte
schlecht/ohne Nutzen	0
sehr ungünstig	1
ungünstig	2
mittelmäßig	3
gut	4
sehr gut	5
hervorragend/größter Nutzen	6

Für die Nutzwertanalyse sind alle Teilkriterien nunmehr nach dieser Punktskala zu bewerten. Im Anschluss sind die Punkte jedes Teilkriteriums mit den Gewichtungen zu multiplizieren, um die jeweiligen Teilnutzwerte eines Bewerbenden zu erhalten. Durch Addition der Teilnutzwerte ergibt sich der Gesamtnutzwert jedes sich bewerbenden Vereins.

Nachfolgend werden die von der Verwaltung in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Hannover definierten Wertebereiche zu der einheitlichen Punktskala für die jeweiligen Teilkriterien erläutert.

B. Wertebereiche

Teilkriterium 1 Auslastungsanalyse

Auslastungsanalyse			
Bedarf im Winter in h			Punkte
von	-	bis	
Minderbedarf	-	0	0
-0,01	-	-4	1
-4,01	-	-8	2
-8,01	-	-12	3
-12,01	-	-16	4
-16,01	-	-20	5
-20,01	-	und mehr	6

Kunststoffrasenspielfelder können ganzjährig bespielt werden und bieten insbesondere in der Herbst- und Winterzeit eine höhere Nutzungsmöglichkeit (Ausnahmen sind geschlossene Schnee- und Eisschichten) als Naturrasenflächen, die in dem Zeitraum nur gering oder gar nicht genutzt werden können. Dies spiegelt sich in der Sportraumentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Hannover aus dem Jahr 2016 (siehe Punkt 4.1.3 Sportaußenräume, S.30-33) wider, in der Fehlbedarfe an Trainingsflächen im Winterhalbjahr (01.10.-31.03. j.J.) festgestellt wurden. Im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09. j.J.) weisen nahezu alle Rasensport treibende Vereine eine ausreichende Versorgung an Nutzungszeiten auf ihren Sportaußenanlagen aus.

Berechnungsgrundlage der Auslastungsanalyse sind die Vorgaben der Sportraumentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Hannover für Sportaußenräume (siehe Punkt 4.1.3, Seite 30-33) mit dem im Sportausschuss vorgestellten und beschlossenen Soll-Ist-Vergleich (DS 1533/2016) in Abhängigkeit zu vorhandenen Spielfeldern, Spielfeldgröße, Belagsart und Bespielbarkeit nach der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.-Richtlinie (FLL-Richtlinie), der Anzahl zum Spielbetrieb gemeldeter Mannschaften und deren Anspruch auf Trainingszeiten in Abhängigkeit von Alters- und Spielklasse sowie Hobbymannschaften. Datengrundlage ist die aktuelle Punktspielmeldung der Vereine bei den jeweiligen Fachverbänden zur Saison 2018/19 mit Stand November 2018.

Die Spanne der Auslastungen der sich bewerbenden Vereine reicht von einem rechnerischen Überhang von +12,7 h/Woche bis hin zu einem Fehlbedarf von -20,3 h/Woche. Da nicht der Überhang (es existiert kein Nutzungsdruck), sondern der Fehlbedarf als Gradmesser des Nutzungsdrucks der Sportler*Innen und Mannschaften eines Vereins bewertet werden soll, wurde der Wertebereich zwischen -0,01 h und mehr als -20,01 h um den Mittelwert von -10 h in 4h Bereiche definiert.

Teilkriterium 2 bauliche Voraussetzungen

2 bauliche Voraussetzungen			
Summe 2.1 - 2.2 von	-	bis	Punkte
0	-	0	0
1	-	1	1
2	-	2	2
3	-	3	3
4	-	4	4
5	-	5	5
6	-	6	6

Die baulichen Voraussetzungen setzen sich aus den Teilkriterien 2.1 „Spielfeldmaße“, 2.2 „Baugrund und Versickerung“ sowie „der Lage im Überschwemmungsgebiet“ zusammen. Während die Kriterien 2.1 und 2.2 in Summe in die Nutzwertanalyse eingerechnet werden, stellt die Lage im Überschwemmungsgebiet (2.3) ein Ausschlusskriterium dar.

2.1 Spielfeldmaße

Um eine möglichst optimale Bespielbarkeit entsprechend den Wettkampfbestimmungen der Sportverbände zu gewährleisten, hat die Verwaltung Mindestmaße für Kunststoffrasenplätze definiert (siehe Tabelle). Darin berücksichtigt sind immer die Brutto-Spielfeldmaße inkl. sicherheits- und hindernisfreiem Raum außerhalb der Spielfeldbegrenzung.

2.1 Spielfeldmaße				
Fußball	Feldhockey	Rugby	Spielfeldmaße (brutto)	Teilpunkte
72 x 113m	63 x 101,4m	78,5 x 137m	**Großspielfeld Regelmaß**	**3**
63 x 98m	geringfügiges Untermaß	78,5 x 127m	**Großspielfeld Mindestmaß**	**2**
59 x 37m	- *	- *	**Kleinspielfeld**	**1**
< Kleinspielfeld	erhebliches Untermaß	< Großspielfeld Mindestmaß	**< Jugendspielfeld**	**0**

* *Regelgerechte Kleinfeldhockeyspiele der Jugendklassen finden auf entsprechend markierten Kleinfeldhockey-Spielfeldern quer zur Hauptspielrichtung auf Hockey-Großspielfeldern statt. (vgl. DIN 18035-1). Für Rugby gibt es keine regelgerechten Kleinspielfeldmaße.*

2.2 Baugrund und Versickerung

Die Beurteilung des Baugrundes sowie der Versickerungsfähigkeit erfolgte im Wesentlichen anhand der Baugrundkarte Hannover sowie der Auswertung diverser Grundwassermessstellen. Anhand der Bodenkennwerte lassen sich sowohl Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit sowie auf die Durchlässigkeit der lokal anstehenden Bodenschichten schließen. Beide Aspekte sind maßgeblich für die Eignung der Flächen zum Bau eines Kunststoffrasenplatzes. Moorige, schluffige oder tonige Böden stellen beispielsweise einen schlechten Baugrund dar, während sandige, kiesige Böden sehr gut geeignet sind.

Diese Analyse anhand von Grundlagenkarten ersetzt nicht die detaillierte Baugrunduntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung, ist jedoch zur Abwägung der Standorte zunächst ausreichend. Auf eine gutachterliche Untersuchung aller Standorte im Bewerbungsverfahren wurde aus Kosten- und Zeitgründen verzichtet.

Ein weiterer Aspekt ist der Grundwasserflurabstand, der angibt, wie hoch der maximale Grundwasserspiegel ist. Dieser Wert ist wichtig, da jeder Kunststoffrasenplatz eine Drainage erfordert, die einen Mindestabstand zum Grundwasserspiegel einhalten muss.

Zur Bewertung des Unterkriteriums Baugrund und Versickerung wurde der Maßstab 0 - 3 gewählt.

2.2 Baugrund und Versickerung	
	Teilpunkte
gut	**3**
mittel	**2**
schlecht	**1**
gar nicht	**0**

In der Kürze zwischen Bewerbung und Entscheidungsvorlage konnte unter Abwägung von Zeit und Kosten keine Prüfung und Aussage zum Vorhandensein von möglichen Altlasten im Boden getroffen werden, die ggfs. als Zusatzkosten zu den Baumaßnahmen –trotz zukünftiger vorab durchzuführender Stichproben- erfahrungsgemäß jederzeit hinzukommen können.

2.3 Überschwemmungsgebiet

Wie eingangs im Drucksachentext erläutert, ist die Errichtung eines Kunststoffrasenspielfeldes im amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet mit einem erheblichen finanziellen Risiko sowie wasserrechtlichen Einschränkungen verbunden, das nur dann akzeptiert werden kann, wenn es keine alternativen Standorte gibt.

Eine hochwasserangepasste Bauweise wie beispielsweise das Eindeichen oder das Höherlegen der Kunststoffrasenoberfläche schließt sich in der Regel aus, da

gemäß Wasserhaushaltsgesetz das zusätzlich eingebrachte Volumen vor Ort auszugleichen ist, damit die Hochwasserpegel nicht negativ beeinflusst werden.
Geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Abdecken der Kunststoffrasenflächen, scheitern meist an der Bereitstellung und kurzfristigen Einsatzbereitschaft sowie an den Kosten für die Vorhaltung.
Die Verwaltung hat diesen Aspekt daher in Rücksprache mit dem Stadtsportbund Hannover e.V. als Ausschlusskriterium definiert.

Der Standort TuS Ricklingen stellt hier eine Ausnahme dar. Aufgrund der aktuell fertiggestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Ricklingen wird diese Sportanlage von der unteren Wasserbehörde (Region Hannover) nicht mehr als Überschwemmungsgebiet bewertet.

Teilkriterium 3 nutzende Mitglieder und deren Jugendquote

3 nutzende Mitgliederzahlen + JQ			
Summe Werte 3.1 + 3.2 von	-	bis	Punkte
	-	0	0
1	-	2	1
3	-	4	2
5	-	6	3
7	-	8	4
9	-	10	5
11	-	12	6

Dieses Teilkriterium unterteilt sich in die nutzenden Mitglieder und deren Jugendquote für die betroffenen Sportaußenflächen des jeweiligen sich bewerbenden Sportvereins. Konkret ist dies die Summe der Sportarten Fußball, Hockey, Rugby, Lacrosse, American Football und Leichtathletik, die auf Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des LSB Niedersachsen zum 01.01.2018 mit Stand vom März 2018 ausgewertet wurde. Das Unterkriterium der nutzenden Mitglieder wurde in Wertebereiche von 0 – 900 und mehr in 150er Schritte unterteilt. Der Wertebereich für die prozentual davon nutzenden Jugendlichen wurde in 10% Bereiche unterteilt. Aus beiden Unterkriterien sind jeweils max. 6 Punkte möglich, so dass sich für das Teilkriterium ein kumulierter Wertebereich von 0-12 ergibt. Hier werden die Punkte in 2er Bereiche eingeteilt.

3.1 Nutzende Mitglieder			
von	-	bis	Teil-punkte
0	-	149	0
150	-	299	1
300	-	449	2
450	-	599	3
600	-	749	4
750	-	899	5
900	-	und mehr	6

3.2 Jugendquote (nutzende Jugendliche)			
in % von	-	bis	Teil-punkte
0,00%	-	9,99%	0
10,00%	-	19,99%	1
20,00%	-	29,99%	2
30,00%	-	39,99%	3
40,00%	-	49,99%	4
50,00%	-	59,99%	5
60,00%	-	und mehr	6

Teilkriterium 4 Haushaltssituation Verein

4 Haushaltssituation Verein	
Jahresabschlussberichte 2016 + 2017 Eigenkapitalquote, Anlagevermögen, Bilanz, Verschuldungsgrad	Punkte
Verein kann Eigenanteil nicht vollumfänglich leisten	0
Verein kann Eigenanteil vollumfänglich leisten	6

Dieses Kriterium soll die Co-Finanzierung für die Wiederbeschaffung des Kunststoffrasenbelags nach seiner Nutzungsdauer (Eigenbeteiligung 5.000 €/a) und die laufende jährliche Pflege (Eigenbeteiligung 12.000 €/a) durch den Verein sicherstellen. Hierzu sollte die Haushaltssituation des Vereins durch Prüfung der Jahresabschlussberichte herangezogen werden.

Bei der Auswertung erwies sich jedoch die Bewertung der Haushaltssituation der Sportvereine als sehr problematisch. Die angeforderten Jahresabschlussberichte aus 2016 und 2017 variierten sehr stark in ihren Ausführungsformen zwischen ehrenamtlich erstellten Einnahme-Ausgabe Jahresabschlüssen und professionell von Steuerberatungsunternehmen erstellten Bilanzen. Wesentliche Unterschiede lagen im Vorliegen von Bilanzen für einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich (ab 500.000 € Umsatz/a oder 50.000 € Gewinn/a) mit Gewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterungen nach §238-263 HGB sowie in der Ausweisung von (baulichen) Vermögenswerten, die in ehrenamtlich erstellten Jahresabschlüssen nicht enthalten sind. Ein Nachfordern dieser Positionen würde für die betroffenen Vereine einen nicht-vertretbaren finanziellen und logistischen Aufwand bedeuten. In der Bilanzanalyse wird die Eigenkapitalquote zur Einschätzung einer möglichen Ausfallquote bzw. zur Fortführung einer Unternehmung herangezogen. Hierzu ist eine Bewertung der Kapitalverfügbarkeit erforderlich, die ohne Kenntnis der gebundenen Vermögenswerte hier keine Vergleichbarkeit zulässt.

Nach Abstimmung mit dem Stadtsportbund Hannover sollen daher die Aussagen der Vereine über ihre Fähigkeit, den jährlichen Eigenanteil für die Wiederbeschaffungs- und Pflegekosten dauerhaft finanzieren zu können, für die Bewertung der Haushaltssituation eines Vereins herangezogen werden. Mit 6 Punkten wird die Fähigkeit bewertet, den Eigenanteil vollumfänglich und dauerhaft leisten zu können. Die Aussage, die jährliche Eigenbeteiligung in Höhe von insgesamt 17.000 € nicht oder nur eingeschränkt erbringen zu können, wird mit 0 Punkten bewertet. Die Feststellung, dass Vereine die ihren Eigenanteil nicht vollumfänglich erbringen können, führt zum Bewerbungsausschluss (K.O. Kriterium).

Für eine zukünftige Solvenz des Vereins gibt es keine Sicherheit. Die Verwaltung wird deshalb mit den Vereinen, auf deren Sportanlagen ein Kunststoffrasenspielfeld gebaut wird, einen Vertrag abschließen, der die Rechte und Pflichten des Vereins sowie die Konsequenzen bei Unterlassen oder Verzug der jährlichen Zahlungsverpflichtung regelt.

Teilkriterium 5 Pflegezustand

5 Pflegezustand Sportanlage			
Note			Punkte
wirtschaftl. Totalschaden			0
6		schlecht	1
5		mangelhaft	2
4		ausreichend	3
3		befriedigend	4
2		gut	5
1		sehr gut	6

Bei diesem Teilkriterium sollten die Pflegenoten der Sportplatzpflegekommission (bestehend aus FB Sport und Bäder, FB Umwelt und Stadtgrün, Rechnungsprüfungsamt und Stadtsportbund Hannover) herangezogen werden. Da zwei bewerbende Sportvereine ihre Sportaußenflächen jedoch wegen der vertraglichen Konstellation nicht selber pflegen und die Pflegequalität Dritter nicht zu deren Gunsten oder Lasten gewertet werden kann, wird das Kriterium der Sportplatzpflege nicht auf alle Bewerber angewandt. Betroffen sind die Sportanlagen im Sportpark Wettbergen und die Schulsportanlage IGS Roderbruch. Hierzu wurden von uns zwei Lösungsvarianten geprüft.

Nur bei den beiden betroffenen Bewerbern wird das Teilkriterium 5 (einfache Wertung) aus der Gesamtwertung herausgenommen. Damit fehlen zwei Bewerbern im Teilkriterium 5 Punkte und benachteiligen diese gegenüber den anderen Bewerbern, bei denen durch das Teilkriterium 5 Punkte in die Gesamtsumme einfließen. Dies könnte durch Anpassung der Gewichtungsanteile der 9 verbliebenen Kriterien bei den zwei betroffenen Bewerbern ausgeglichen werden (doppelte = 16,66% / einfache Gewichtung = 8,33%). Hierbei würden sich die gewichteten Anteile gegenüber den Bewerbern mit allen 10 Teilkriterien (doppelt = 15,3846% / einfach = 7,6923%) jedoch um jeweils ca. 1,2% und 0,6% erhöhen. Durch die unterschiedlichen Gewichtungen ist keine Vergleichbarkeit unter allen Bewerbern gegeben und diese Variante nicht weiter zu verfolgen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Hannover vor, das Teilkriterium 5 bei allen Bewerbern aus der Nutzwertanalyse herauszunehmen und nur im Fall von gleichen Gesamtnutzwerten als ausschlaggebendes Entscheidungskriterium für den besseren Rang heranzuziehen. Darüber hinaus soll als zweites Entscheidungskriterium der höhere Fehlbedarf nach der Auslastungsanalyse über die bessere Platzierung in der Rangfolge entscheiden.

Die Gewichtung der verbliebenen 9 Kriterien wirkt sich dabei auf alle sich bewerbenden Vereine gleich aus und der Anspruch der Vergleichbarkeit bleibt gewahrt.

Teilkriterium 6 Bevölkerungsentwicklung im Einzugsgebiet

6 Bevölkerungsentwicklung			
Entwicklung 2014-2025 absolut			Punkte
von	-	bis	
und weniger	-	450	0
451	-	900	1
901	-	1.350	2
1.351	-	1.800	3
1.801	-	2.250	4
2.251	-	2.700	5
2.701	-	und mehr	6

Für die Bevölkerungsentwicklung wurden die absoluten Zahlen der aktuellen Bevölkerungsprognose 2014-2025/30 der Landeshauptstadt Hannover der jeweiligen Stadtbezirke für das Jahr 2025 herangezogen. Die Wertebereiche wurden in 450er Schritten nach den vorliegenden min./max. Werten der bewerbenden Vereine gewählt.

Teilkriterium 7 Kooperationen

7 Kooperationen	
Summe gew. Punkte 7.1+7.2	Punkte
- 0	0
1 - 3	1
4 - 6	2
7 - 9	3
10 - 12	4
13 - 15	5
16 - 18	6

Bei den Kooperationen wurde in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Hannover zwischen Kooperationen mit Sportvereinen (7.1 / doppelte Gewichtung) und Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen (7.2 / einfache Gewichtung) differenziert. Die Wertebereiche von 0-6 der beiden Unterkriterien orientiert sich an den vorliegenden min./max. Werten der Bewerbervereine. Die Summe aus beiden Unterkriterien (7.1 + 7.2) wurde im Teilkriterium 7 als Wertebereich zwischen 0 und 18 definiert und beginnend mit 1 in 3er Bereiche unterteilt.

7.1 nutzende Kooperationen - Sportvereine		
Anzahl	Teilpunkte	gew. Teilpunkte x 2
0	0	0
- 1	1	2
- 2	2	4
- 3	3	6
- 4	4	8
- 5	5	10
6 - und mehr	6	12

7.2 nutzende Kooperationen - übrige gemeinnützige Organisationen		
Anzahl	Teilpunkte	gew. Teilpunkte x 1
0	0	0
- 1	1	1
- 2	2	2
- 3	3	3
- 4	4	4
- 5	5	5
6 - und mehr	6	6

Teilkriterium 8 Qualifizierung Übungsleitende und ehrenamtliche Mitarbeit

8 Qualifizierung ÜL + Ehrenamtliche			
% Quote zur Gesamtmitgliederzahl			Punkte
0,00%	-	0,70%	0
0,71%	-	1,42%	1
1,43%	-	2,14%	2
2,15%	-	2,86%	3
2,87%	-	3,58%	4
3,59%	-	4,30%	5
4,31%	-	und mehr	6

Das Kriterium setzt sich aus der Anzahl von qualifizierten Übungsleitenden und der Anzahl von Ehrenamtlichen zusammen. Eine Nachprüfbarkeit ist nur bei lizensierten Übungsleitenden durch Nachweis möglicher Ausbildungen und LSB-Trainerlizenzen möglich. Dazu erreichten uns sehr große Spannweiten bei der gemeldeten Anzahl ehrenamtlich tätiger Personen in Vereinen, die von 0 bis 178 reichte. Wo fängt das Ehrenamt an und wo hört es auf? Eine Nachprüfbarkeit der Vereinsangaben ist nur schwer möglich. Sie werden daher als gegeben hingenommen. Dennoch soll in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Hannover e.V. aufgrund der bestehenden Unterschiede zwischen loser und unverbindlicher Ehrenamtlichkeit (die durchaus in vielen Fällen auch sehr verbindlich und auf einen längeren Zeitraum ausgelegt sein kann) und einer verbindlichen Übungsleitertätigkeit in der Wertigkeit unterschieden werden. So wurde die Zahl der Übungsleitenden mit einem Basis-, Co-, C-, B-, A-Lizenz Trainerschein oder einer Sportlehrkraft mit einem Faktor von 1,0 und alle anderen ehrenamtlich tätigen Personen mit einem Faktor von 0,2 gewichtet.

Diese Zahl wurde ins Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins gesetzt, um eine Vergleichbarkeit zwischen großen/mitgliederstarken und kleinen/mitgliederschwächeren Vereinen herstellen zu können. Im Ergebnis lag die Spanne in diesem Teilkriterium zwischen 1,15% bis 4,96 % (Mittelwert 2,48%). Die Wertebereiche wurden mit 0,71% Schritten definiert.

Teilkriterium 9 Vereinsentwicklung 2014 - 2018

9 Vereinsentwicklung 2014-18			
Veränderungen in % von	-	bis	Punkte
	-	-16,00%	0
-15,99%	-	-2,00%	1
-1,99%	-	12,00%	2
12,01%	-	26,00%	3
26,01%	-	40,00%	4
40,01%	-	54,00%	5
54,01%	-	und mehr	6

Hier wurden die Mitgliederbestandserhebungen vom LandesSportBund Niedersachsen e.V. jeweils zum 01.01.2014 und 01.01.2018 herangezogen und die Wertebereiche an den vorliegenden min./max. Werten der bewerbenden Vereine orientiert.

Teilkriterium 10 sozialräumliche Kriterien u. Mitglieder mit HannoverAktivPass

10 Sozialräumliche Kriterien + HAP			
Summe Punkte 10.1 + 10.2 von	-	bis	Punkte
	-	0	0
1	-	2	1
3	-	4	2
5	-	6	3
7	-	8	4
9	-	10	5
11	-	12	6

Der Wertebereich erstreckt sich von 0 bis 12. Der jeweilige Punktwert ergibt sich aus der Addition der Teilpunkte sozialräumliche Kriterien unter Berücksichtigung des Programms soziale Stadt (Teilpunkt 10.1) sowie der Anzahl der Vereinsmitglieder mit Hannover-Aktiv-Pass (Teilpunkt 10.2), bei denen jeweils bis zu 6 Punkte erzielt werden können.

10.1 Sozialräumliche Kriterien			
% Werte von	-	bis	Teil-punkte
0,00%	-	1,75%	0
1,76%	-	2,05%	1
2,06%	-	2,35%	2
2,36%	-	2,65%	3
2,66%	-	2,95%	4
2,96%	-	3,25%	5
3,26%	-	und mehr	6

Fraglich war, wie ein Sozialraum für eine Sportanlage zu definieren ist. Neben Vereinssportanlagen mit direkter Wohnbebauung gibt es Vereinssportanlagen in direkter Nähe zum Stadtwald, Grünanlagen oder sonstigen Gebieten ohne Wohnbebauung. Neben fußläufigen Entfernungen könnten auch die Erreichbarkeit und die Fahrentfernung mit dem öffentlichen Nahverkehr berücksichtigt werden. Bei Vereinen mit Leistungssportmannschaften wiederum reisen Sporttreibende aus der Region und von weiterher an. Letztendlich liegt das Augenmerk auf den Personen, die im Quartier Sport treiben wollen. Um diesen Faktor bestmöglich zu berücksichtigen, wurde ein kartografischer Radius von 2,0 km um alle betroffenen Sportanlagen geschlagen. Das Stadtgebiet ist für sozialräumliche statistische Daten von der Koordinierungsstelle Sozialplanung in 387 Mikrobezirke (MBZ) eingeteilt, die in

- sehr gute soziale Lage
- gute soziale Lage
- mittlere soziale Lage
- Aufmerksamkeitsgebiet
- Gebiet mit besonderem sozialen Handlungsbedarf

unterschieden werden. Nachfolgend werden alle bebauten Flächen der MBZ, die innerhalb des Kreisradius liegen oder von diesem angeschnitten werden, in die Analyse einbezogen. Die Belastungspunkte werden addiert und der Durchschnitt des Einzugsgebietes gebildet. Grundlage ist der Datenbestand des Sozialmonitoring der Landeshauptstadt Hannover vom August 2018. Darin eingeflossene Indikatoren sind:

- Bevölkerung nach Altersklassen und Nationalität
- Haushalte nach Anzahl der Kinder und Familienform
- Transferleistungsbezug nach Altersklassen, Nationalität und Familienform
- Arbeitslosigkeit nach Nationalität und Rechtskreis
- Hilfe zur Erziehung

Die Spannweite der bewerbenden Vereine reicht von 1,68 % bis 3,50 % (Mittelwert 2,54%).

10.2 Anzahl jugendliche HAP Vereinsmitglieder			
Anzahl			Teil-
von	-	bis	punkte
	-	0	0
1	-	17	1
18	-	34	2
35	-	51	3
52	-	68	4
69	-	85	5
86	-	und mehr	6

Als Datengrundlage wurde die durchschnittliche Anzahl der jugendlichen Personen (Vereinsbeiträge für Erwachsene werden nicht über den Hannover-Aktiv-Pass erstattet) mit Vereinsbeitragserstattungen im aktuell vorliegenden Abrechnungszeitraum 01.01. - 31.12.2017 bei der Landeshauptstadt Hannover herangezogen. Der Wertebereich wurde nach der Intention dieses Teilkriteriums so gewählt, dass Vereine ohne Jugendliche mit HAP keine Punkte erhalten. Die weiteren Wertebereiche wurden beginnend ab 1 nach den vorliegenden min./max. Werten der bewerbenden Vereine in 16er Schritten berechnet.

Fachbereich Sport und Bäder
Hannover im Januar 2019

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0001/2019
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Oberricklingen Süd-West

Antrag,

1. das in Anlage 1 und 2 dargestellte Gebiet als Sanierungsgebiet entsprechend § 142 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB festzulegen sowie die Anwendung der Vorschriften des § 144 und der §§ 152 ff. BauGB auszuschließen (vereinfachtes Sanierungsverfahren).
2. zu beschließen, die Stadterneuerungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Oberricklingen Süd-West bis zum 31.12.2028 durchzuführen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Beachtung von Gender-Aspekten wird neben der Berücksichtigung von Belangen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen, jungen und älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Müttern und Vätern zu einem zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen im Rahmen der städtebaulichen Maßnahmen in Oberricklingen Süd-West.

Kostentabelle

Aus Mitteln der Landeshauptstadt Hannover soll ein jährlicher Quartiersfonds von 25.000 € bereitgestellt werden. Ein Einsatz von Städtebauförderungsmitteln des Bundes oder des Landes Niedersachsen soll nicht erfolgen. Die Beseitigung der städtebaulichen Missstände soll ausschließlich über die Inanspruchnahme von Steuervorteilen gemäß §§ 7 h, 10 f und 11a EStG bei der Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden in

Sanierungsgebieten durch EigentümerInnen erfolgen.

Begründung des Antrages

Zu 1.

Durch die Ausweisung als Sanierungsgebiet und die damit verbundenen Steuervorteile bei der Modernisierung und Instandsetzung von darin gelegenen Gebäuden soll ein zusätzlicher Impuls für qualitätsvolle energetische Gebäudesanierung gegeben werden, um dem vorhandenen Sanierungsstau entgegenzuwirken und durch nachhaltige Energie- und CO_2 -Einsparungen die Umsetzung der kommunalen Klimaschutzziele zu befördern. Es wird ein Anreiz geschaffen, sowohl im bewohnten Zustand als auch bei Erwerb einer Immobilie Sanierungsschritte innerhalb der Laufzeit des Sanierungsverfahrens in Angriff zu nehmen. Abriss und Neubau sowie Luxussanierungen sind davon ausgenommen.

Im dem für das vereinfachte Sanierungsverfahren vorgesehene Gebiet befinden sich etwa 1.600 Ein- und Zweifamilienhäuser und ca. 300 Mehrfamilienhäuser. Ein Großteil der Gebäude stammt aus den 1930er Jahren. Der Rest wurde größtenteils in der Nachkriegszeit erbaut.
Aus energetischer Sicht befinden sich die Gebäude in sehr unterschiedlichem Zustand. Bei einem Großteil der Gebäude wurden lediglich die über die Jahre erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt und gegebenenfalls je nach Bedarf Anbauten zugefügt. Aufgrund der vielen Reihenhäuser und Doppelhaushälften im Quartier kommt wegen der Bautypologie häufig nur die (Teil-)Sanierung für eine (energetische) Optimierung infrage. Gleiches gilt für die Sanierung im bewohnten Zustand. Auch für die meisten Gebäude, bei denen bereits in den 1970er/1980er Jahren umfangreichere Sanierungsmaßnahmen/Umbauten durchgeführt wurden, besteht mittlerweile erneuter Handlungsbedarf.

In Oberricklingen besteht in besonderem Maße Potential, die energetischen Standards der Gebäude zu verbessern sowohl bei jungen Familien, die im Rahmen des Generationenwechsels in den Stadtteil ziehen und ihre Häuser nach und nach sanieren und umbauen als auch bei der alteingesessenen Bewohnerschaft, die die Gebäude auf ihre sich ändernden Bedürfnisse anpasst. Dies könnte durch den finanziellen Anreiz der Steuerbegünstigungen befördert werden.

Grundsätzlich können EigentümerInnen von zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder vermieteten Gebäuden/Wohnungen im Sanierungsgebiet die steuerlichen Vergünstigungen bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Erhaltungsaufwand in Anspruch nehmen.

Durch die geplante Vorgehensweise werden keine sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen erwartet, da die Finanzierung der angestrebten Maßnahmen durch die GebäudeeigentümerInnen erfolgt. Die Anwendung der Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152ff BauGB) ist daher auszuschließen. Die Anwendung des § 144 BauGB kann unterbleiben, da sie zur Sicherstellung der Sanierungsziele nicht erforderlich ist.

Bis Anfang 2020 ist im vorgesehenen Sanierungsgebiet ein im Rahmen des KfW-Programms 432 „Energetische Stadtsanierung“ gefördertes energetisches Sanierungsmanagement eingesetzt. Dieses soll zu Beginn des Sanierungszeitraums EigentümerInnen und Gemeinde hinsichtlich des für die Nutzung von Steuervorteilen erforderlichen Bescheinigungsverfahrens unterstützen.

Zu 2.

Die zügige Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Es geht dabei nicht um Kurzfristigkeit, sondern um integrierte Lösungsansätze, bei denen die einzelnen Maßnahmen sinnvoll ineinandergreifen. Sie sollen kontinuierlich durchgeführt und vollständig zum Abschluss gebracht werden können. Es wird davon ausgegangen, dass die städtebaulichen Maßnahmen in einem Zeitraum von zehn Jahren durchgeführt werden können, daher soll ein Durchführungszeitraum bis zum 31.12.2028 beschlossen werden.

61.41
Hannover / 02.01.2019

Satzung
der Landeshauptstadt Hannover
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes Oberricklingen Süd - West

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird der Bereich Oberricklingen Süd–West als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

2. Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

   Alle Flurstücke beziehen sich auf die Gemarkung Ricklingen, Flur 6 oder Flur 7.

   Nördliche Grenze des Sanierungsgebietes:
   Von der nord-westlichen Ecke des Flurstücks 2/40 (Ditterker Straße 1,2,3,4,5,6) Richtung Osten entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke 2/40 und 36/16 (Munzeler Straße 49,47,45) bis zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 36/16. Von dort durch das Flurstück 34/24 (Munzeler Straße) zur nord-westlichen Ecke des Flurstücks 1/56. Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1/56 (Munzeler Straße 52), 1/64 (Rohrskamp 29), 1/62 (Ronnenberger Straße 43), 1/28 (Ronnenberger Straße), 1/65 (Ronnenberger Straße 48), 1/66, 2/4, 2/3, 1/24 (Wennigser Straße 51), 1/21 (Wennigser Straße), 1/68 (Wennigser Straße 20), 1/70, 1/69 (Rohrskamp 21 a), 2/2, 2/1, 1/12 (Springer Straße 53), 33/5 (Springer Straße), 4/30 (Springer Straße 74), 4/258, 4/257, 4/117 (Eimbeckhäuser Straße 43), 4/116 (Eimbeckhäuser Straße 41), 4/118 (Eimbeckhäuser Straße), 4/142 (Eimbeckhäuser Straße 44), 4/169, 4/143 (Lauenauer Straße 47), 4/168 (Lauenauer Straße), 4/167 (Lauenauer Straße 2,4,6,8,10,12,14,16), 4/247 (Rodenberger Straße 21), 4/246 (Rodenberger Straße 23), 4/77 (Rodenberger Straße), 4/36 (Rodenberger Straße 20) bis zur nord-östlichen Ecke dieses Flurstücks.

   Östliche Grenze des Sanierungsgebietes:
   Von der nord-östlichen Ecke des Flurstücks 4/36 (Rodenberger Straße 20) Richtung Süden entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 4/36, 4/37 (Rodenberger Straße 18), 4/38 (Rodenberger Straße 16), 4/39 (Rodenberger Straße 14), 4/40 (Rodenberger Straße 12), 4/41 (Rodenberger Straße 10), 4/42 (Rodenberger Straße 8), 4/80 (Rodenberger Straße 6), 4/195 (Rodenberger Straße 4), 4/83 (Rodenberger Straße 2), 4/84 (Steinhuder Straße 22,24). Von der süd-östlichen Ecke des Flurstücks 4/84 durch das Flurstück 4/307 (Steinhuder Straße) zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 485/4 (Steinhuder Straße 23). Richtung Süden an den östlichen Grenzen der Flurstücke 485/4 und 4/304. Von der süd-östlichen Ecke des Flurstücks 4/304 durch das Flurstück 4/306 (Nenndorfer Platz) zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 426/4 (Nenndorfer Platz 72). Richtung Süden an der östlichen Grenze des Flurstücks 426/4 bis zur Schnittstelle mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 4/321 (Koldinger Straße 28). Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 4/321 bis zu dessen nord-östlicher Ecke. Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 4/321, 4/318 (Koldinger Straße 26), 4/319 (Koldinger Straße 24), 4/320 (Koldinger Straße 22), 447/4 (Koldinger Straße 20), 446/4 (Koldinger Straße 18), 445/4 (Koldinger Straße 16), 444/4 (Koldinger Straße 14), 443/4 (Koldinger Straße 12),

442/4 (Koldinger Straße 10), 441/4 (Koldinger Straße 8), 440/4 (Koldinger Straße 6), 439/4 (Koldinger Straße 4), 438/4 (Koldinger Straße 2) bis zur Schnittstelle der süd-östlichen Ecke des Flurstücks 438/4 mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 433/4 (Levester Straße 49). Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 433/4 und 432/4 (Levester Straße 51) bis zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 432/4. Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 432/4 bis zur süd-östlichen Ecke des Flurstücks 432/4. Von dort durch das Flurstück 16/4 (Levester Straße) zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 17/73 (Levester Straße 46). Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 17/73 bis zur Schnittstelle mit dem Flurstück 42/86 (Wallensteinstraße). Von dort der Grenze des Flurstücks 42/86 folgend zunächst Richtung Süden dann Richtung Osten (ausgenommen St-Thomas-Kirchgang trotz Zugehörigkeit zum Flustück 42/86) bis zur Höhe der nord-östlichen Ecke des Flurstücks 69/189 (Torstenssonstraße). Von dort auf direktem Weg zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 69/189. Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 69/189 bis zur nord-westlichen Ecke des Flurstücks 70/84. Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 70/84 bis zur Schnittstelle mit dem Flurstück 69/173 (Gredelfeldstraße). Von dort der Grenze des Flurstücks 69/173 folgend, zunächst in Richtung Osten, dann in Richtung Süden, dann wieder Osten bis direkt gegenüber der nord-östlichen Ecke des Flurstücks 69/97 (Gredelfeldstraße 39). Auf direktem Weg durch das Flurstück 69/173 zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 69/97 und von dort durch das Flurstück 69/173 zur nord-westlichen Ecke des Flurstücks 69/115 (Gredelfeldstraße 42). Von dort entlang der Grenze des Flurstücks 69/115 zunächst Richtung Osten dann Richtung Südosten bis zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 69/52 (Gredelfeldstraße 40). Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 69/52 bis zur Schnittstelle mit dem Flurstück 69/59 (Gredelfeldstraße 38a). Von dort entlang der Grenze des Flurstücks 69/59 zunächst Richtung Osten bis zur nord-westlichen Ecke des Flurstücks 39/136 (Göttinger Chaussee 132,134,136,138,140,142,144). Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 69/136 bis zur nord-östlichen Ecke dieses Flurstücks. Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 69/136, 68/65 (Göttinger Chaussee 146), 1367/68 (Göttinger Chaussee 148), 1368/68 (Göttinger Chaussee 150), 1369/68 (Göttinger Chaussee 152), 68/33 (Göttinger Chaussee 154), 69/173 (Gredelfeldstraße), 68/98 (Göttinger Chaussee 156), 67/44 (Göttinger Chaussee 158), 67/58 (Menzelstraße), 67/47, 67/49 (Göttinger Chaussee 160), 67/52 (Göttinger Chaussee 162), 67/59 (Schnabelstraße), 67/57 (Göttinger Chaussee 164), 66/1 (Göttinger Chaussee 166, 168, 170), 65/115 (Göttinger Chaussee 172, 174, 176, 178, 180), 65/31 (Unter den Birken), 1413/64 (Göttinger Chaussee 182), 1412/64 (Göttinger Chaussee 184), 1411/64 (Göttinger Chaussee 186), 1410/64 (Göttinger Chaussee 188), 1409/64 (Göttinger Chaussee 190), 1408/64 (Göttinger Chaussee 192), 1407/64 (Göttinger Chaussee 194), 1418/64 (Göttinger Chaussee 196), 64/13 (Göttinger Chaussee 198) und 1421/64 (Göttinger Chaussee 200) bis zur süd-östlichen Ecke dieses Flurstücks.

<u>Südliche Grenze des Sanierungsgebietes</u>

Von der süd-östlichen Ecke des Flurstücks 1421/64 (Göttinger Chaussee 200) Richtung Westen entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1421/64, 853/64 (Am Grünen Hagen 2), 854/64 (Am Grünen Hagen 2 a), 64/21 (Am Grünen Hagen 2 c), 64/20 (Am Grünen Hagen 4), 64/6 (Am Grünen Hagen 6), 548/64 (Am Grünen Hagen 8), 549/64 (Am Grünen Hagen 10), 582/64 (Am Rotdorn), 64/3 (Am Grünen Hagen 12), 579/64 (Am Grünen Hagen 14), 65/145 (Am Grünen Hagen 14 b), 65/143 (Am Grünen Hagen 16), 65/101 (Am Grünen Hagen 18), 65/100 (Am Grünen Hagen 18 a), 65/81 (Am Grünen Hagen 18 b), 65/82 (Am Grünen Hagen 20), 65/106 (Am Grünen Hagen 22), 1162/65 (Vogelsang), 1050/65 (Am Grünen Hagen 24), 65/16 (Am Grünen Hagen 26), 65/108 (Am Grünen Hagen 28), 65/65 (Am Grünen Hagen 30), 1044/65 (Am Grünen Hagen 32), 65/75 (Am Grünen Hagen 34) und 1226/65 (Am Grünen Hagen 36), 65/7 (Am Grünen Hagen 36 a), 61/6 (Am Grünen Hagen 38), 70/79 (Bartold-Knaust-Straße), 1271/61 (Bartold-Knaust-Straße 1), 1272/61 (Am Grünen Hagen 42), 1273/61 (Am Grünen Hagen 44), 1274/61 (Am Grünen Hagen 46), 1275/61 (Am Grünen Hagen 48), 1356/61 (Am Grünen Hagen 50) und 61/58 (Am Haselbusch 2) bis zur süd-westlichen Ecke des Flurstücks 61/58. Von dort durch das Flurstück 71/12 (Am Grünen Hagen) bis zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 59/11 (Am Grünen Hagen 59). Von dort

Richtung Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 59/11 bis zur süd-östlichen Ecke des Flurstücks 59/11. Von dort Richtung Westen entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 59/11, 61/54 (Am Grünen Hagen 59), 61/53 (Am Grünen Hagen 61), 61/48 (Am Grünen Hagen 63), 61/47 (Am Grünen Hagen 65), 61/46 (Am Grünen Hagen 67), 61/45 (Am Grünen Hagen 69), 61/44 (Am Grünen Hagen 71), 61/43 (Am Grünen Hagen 73), 61/42 (Am Grünen Hagen 75), 61/62, 61/61 (Am Grünen Hagen 77), 61/40 (Am Grünen Hagen 79) 61/39 (Am Grünen Hagen 81), 61/38 (Am Grünen Hagen 83), 61/37 (Am Grünen Hagen 85), 61/36 (Am Grünen Hagen 87), 61/35 (Am Grünen Hagen 89) und 1736 (Am Grünen Hagen 91) bis zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 59/46 (Am Sauerwinkel 83). Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 59/46, 59/35 (Am Sauerwinkel 85) und 59/38 (Am Sauerwinkel 87) bis zu süd-östlichen Ecke des Flurstücks 59/38. Von dort in Richtung Westen entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 59/38, 59/40 (Am Sauerwinkel 89), 59/48 (Am Sauerwinkel 91) und 59/53 (Am Sauerwinkel 93) bis zur Süd-Westlichen Ecke des Flurstücks 59/53. Von dort durch die Flurstücke 1743/5 und 1741/5 (Am Sauerwinkel) zur süd-östlichen Ecke des Flurstücks 1713/1 (Am Sauerwinkel 98). Von dort Richtung Westen entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1713/1, 1711/4 (Am Sauerwinkel 98 a), 1582/23 (Rodbraken) und 1747/2 (Rodbraken 58) bis zur süd-westlichen Ecke des Flurstücks 1747/2.

Westliche Grenze des Sanierungsgebietes

Von der süd-westlichen Ecke des Flurstücks 1747/2 (Rodbraken 58) Richtung Nordwesten entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 1747/2, 1747/3 (Rodbraken 56), 1747/4 (Rodbraken 54), 1747/5 (Rodbraken 52), 1747/7 (Rodbraken 50), 1747/8 (Rodbraken 48), 1747/9 (Rodbraken 46), 1747/25 (Rodbraken 44), 1747/23 (Rodbraken 42), 1747/13 (Rodbraken 40) und 1747/41 (Rodbraken 38) bis zur nord-westlichen Ecke dieses Flurstücks. Von dort Richtung Westen entlang der Grenze des Flurstücks 1747/28 bis zur süd-westlichen Ecke dieses Flurstücks. Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 1747/28, 1747/29, 1747/30, 1747/31 und 1582/23 (Rodbraken) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 1614/2 (Rodbraken 22). Von dort Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1614/2 bis zur süd-westlichen Ecke des Flurstücks 1614/2. Von dort Richtung Nord-Westen entlang der Grenzen der Flurstücke 1614/2, 1747/44, 1747/45, 1747/46, 1747/47, 1747/48, 1747/49, 1582/23 (Rodbraken), 1600/11 (Lohfeldweg 29), 1600/18 (Lohfeldweg 27), 1582/24 (Lohfeldweg), 1748/41 (Lohfeldweg 33),1748/64 und 1582/24 (Lohfeldweg) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 1748/73 (Lohfeldweg). Von dort Richtung Westen entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1748/73 und 1748/71 (Lohfeldweg 48) bis zum süd-westlichen Punkt des Flurstücks 1748/71. Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 1748/71, 1748/69 (Lohfeldweg 50), 1748/67 (Lohfeldweg 52), 1748/66 (Lohfeldweg 54) und 1748/65 bis zur nord-westlichen Ecke dieses Flurstücks. Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1748/65 bis zur süd-westlichen Ecke des Flurstücks 24/13 (Rodbrakenhof 24). Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 24/13, 24/12 (Rodbrakenhof 26), 24/11 (Rodbrakenhof 28) und 24/10 (Rodbrakenhof 32) bis zur nord-westlichen Ecke des Flurstücks 24/10. Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 24/10, 24/16 (Rodbrakenhof 30), 24/18 (Rodbrakenhof 22) und 24/21 (Rodbrakenhof 20) bis zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 24/21. Von dort entlang der Grenze des Flurstücks 24/21 zunächst Richtung Süden dann Richtung Westen bis zur nord-östlichen Ecke des Flurstücks 24/22 (Rodbrakenhof 18). Von dort Richtung Süden entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 24/22, 24/23 (Rodbrakenhof 16) und 24/24 (Rodbrakenhof 14) bis zur süd-östlichen Ecke des Flurstücks 24/24. Von dort Richtung Süden senkrecht durch das Flurstück 24/26 zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 1588/29. Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1588/29, 1582/24 (Lohfeldweg), 1594/29, 1582/24 und 1596/3 (Rodbraken 2) bis zu dessen nord-östlicher Ecke. Von dort Richtung Osten auf direktem Weg durch das Flurstück 1582/23 (Rodbraken) bis zur nord-westlichen Ecke des Flurstücks 1621. Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1621, 1624, 1627 und 1629 bis zu der nord-östlichen Ecke dieses Flurstücks. Von dort Richtung Osten durch das Flurstück 1582/23 (Rodbraken) zur nord-westlichen

Ecke des Flurstücks 1680/1 (Am Sauerwinkel 42). Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1680/1 bis zu dessen nord-östlicher Ecke. Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 43/5 (Am Sauerwinkel) bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 26/158 (Am Sauerwinkel 24) und von dort in Richtung Süden bis zur süd-östlichen Ecke des Flurstücks 26/158. Von dort Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 26/158 bis zu dessen süd-westlicher Ecke. Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks bis zur süd-östlichen Ecke des Flurstücks 26/67 (Auf dem Stehen 14 a). Von dort Richtung Westen entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 26/67, 26/56 (Auf dem Stehen 14), 26/55 (Am Brombeerhag 13), 26/42 (Am Brombeerhag 14), 26/41 (An der Dornenhecke 13), 26/28 (An der Dornenhecke 14), 26/123 (Auf der Worth 13), 26/175 (Auf der Worth 16), 26/173 (Auf der Worth 18), 26/117 (Auf der Worth 20), 26/115 (Auf der Worth 22), 26/113 (Auf der Worth 24), 26/111 (Auf der Worth 26) und 26/109 (Auf der Worth 28) bis zur süd-westlichen Ecke des Flurstücks 26/109. Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 26/109, 26/170 (Auf der Worth), 26/169 (Auf der Worth 14), 26/156 (Südstrücken 2), 27/144 (Südstrücken), 27/4 (Südstrücken 1), 27/5 (Südstrücken 3), 27/6 (Südstrücken 5), 27/7 (Südstrücken 7), 27/10 (Wallensteinstraße 149 a), 42/86 (Wallensteinstraße), 34/25, 34/11, 34/9 (Barsinghäuser Straße 2) und 31/5 (Barsinghäuser Straße) bis zur nord-westlichen Ecke des Flurstücks 31/5. Von dort Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 34/23 bis zu dessen süd-westlicher Ecke. Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 34/23, 34/24 (Munzeler Straße) und 2/36 bis zur nord-westlichen Ecke dieses Flurstücks. Von dort Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 2/36 bis zur süd-westlichen Ecke des Flurstücks 2/40 (Ditterker Straße 1,2,3,4,5,6). Von dort Richtung Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 2/40 bis zu dessen nord-westlicher Ecke.

3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Fachbereichs Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt beim Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 704, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan abgegrenzten Flächen.

§ 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister

Anlage
zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes im vereinfachten Verfahren Oberricklingen Süd-West

Maßstab 1:10.000 auf A4

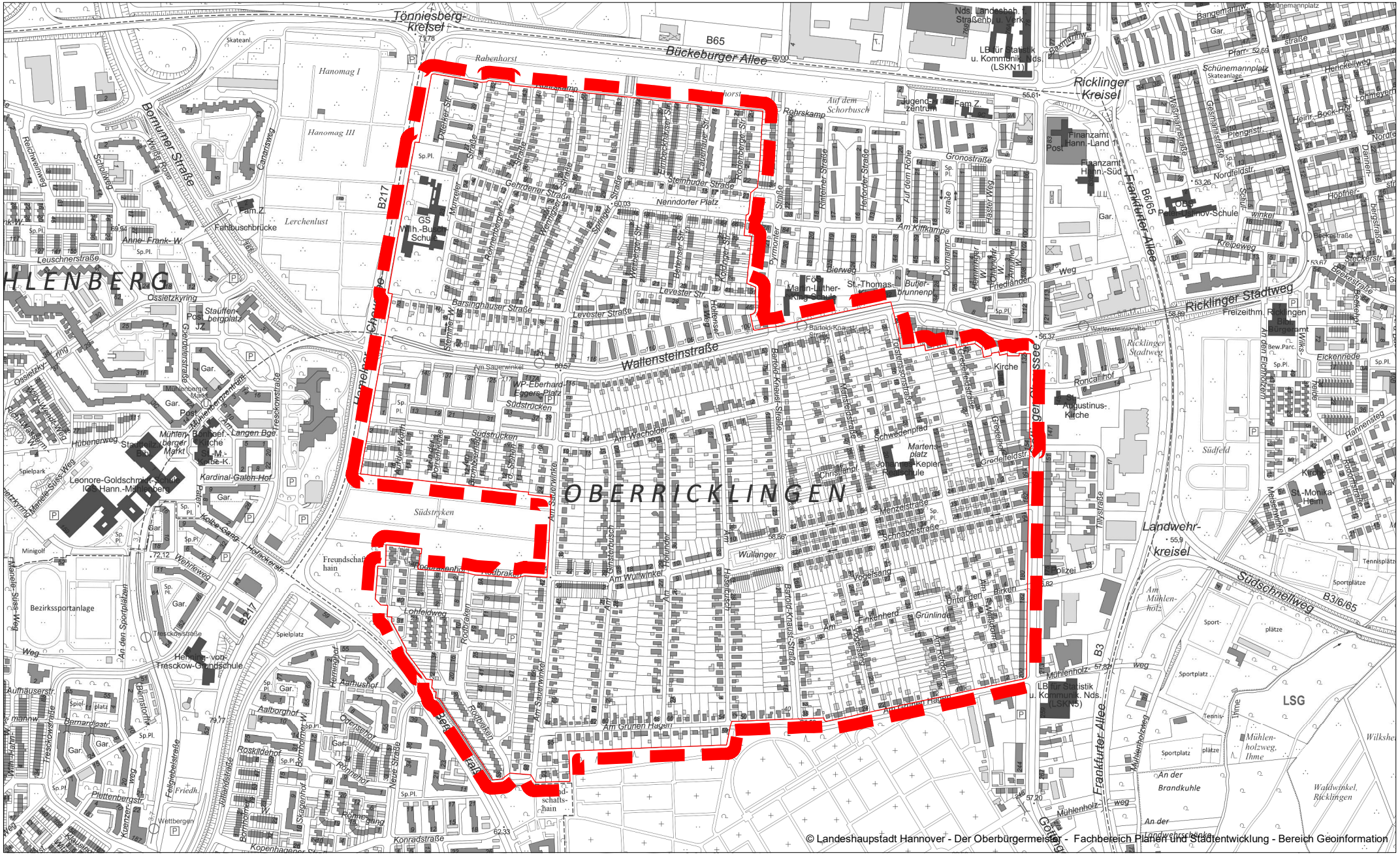
Tönniesberg-kreisel
B65
Bückeburger Allee
Ricklinger Kreisel
Bornumer Straße
B217
Hannover-Ricklingen
Wallensteinstraße
OBERRICKLINGEN
Ricklinger Stadtweg
Frankfurter Allee
B6/65
Landwehr-kreisel
Südschnellweg
B3/6/65
B3
Leonore-Goldschmidt-Schule IGS Hann.-Mühlenberg
Bezirkssportanlage
Hermann-von-Tresckow-Grundschule
Freundschaftshain
Südstrycken
Nenndorfer Platz
Levester Straße
Barsinghauser Straße
Am Sauerwinkel
Am Wacholder
Am Wullwinkel
Am Grünen Hagen
Wullanger
Am Mühlenholz
Mühlenholzweg
Mühlenholzweg, Ihme
An der Brandkuhle
LSG
Waldwinkel, Ricklingen
Polizei
Kirche
Augustinus-Kirche
Roncalliho f
Finanzamt Hann.-Land
Finanzamt Hann.-Süd
Post
Jugendzentrum
Fam.Z.
LBr für Statistik u. Kommunik. Nds. (LSKN1)
LBr für Statistik u. Kommunik. Nds. (LSKN5)
Nds. Landesbeh. Straßenbau u. Verkehr
GS Wilh.-Busch-Schule
Fahrbuschbrücke
Lerchenlust
Hanomag I
Hanomag III
Rabenhorst
Auf dem Schorbusch
Rohrskamp
Gronostraße
Nordfeldstr.
Schünemannplatz
Freizeithm. Ricklingen
Bürgeramt
Eickenriede
Südfeld
Tennisplätze
Sportplätze
Sport-plätze
Sportplatz
Spielplatz
Spielpark
Minigolf
Friedh.
Wettbergen
Kopenhagener Str.
Konradstraße
Leuschnerstraße
Anne-Frank-W.
Ossietzkyring
Stauffenbergplatz
Gerdelerstraße
Mühlenbergerstr.
Mühlenberger Markt
Hübenerweg
Kardinal-Galen-Hof
Kolbe-Gang
Herackerstr.
Wehrfeuweg
An den Sportplätzen
Tresckowstraße
Aufhauserstr.
Bernsdorfw.
Bernhardstr.
Plettenbergstr.
Fellnerbeistraße
Hildesheimer Straße
Aalborghof
Roskildehof
Bornumer W.
Skagerrhof
Kopenhagener Str.
Neue Straße
Hermannhof
Aarhushof
Ortenshof
Rommehof
Rommegang
Rodbrakenweg
Lohfeldweg
Rodbraken
Bornumer Weg
Bornumer Straße
Reichweinweg
Weiße Rose
Schulweg
Canarisweg
Anne-Frank-W.
Dieterici-Str.
Gehrderter Straße
Mimmeler Straße
Rohmenberger Str.
Wennigser Straße
Springer Straße
Emmerbecker Str.
Steinhuder Straße
Rodenberger Str.
Bebenser Str.
Kolinger Str.
Dymonter Straße
Kirchener Straße
Herforder Straße
Auf dem Rohne
Haster Weg
Am Klifkampe
Bierweg
Dornannstraße
Hannover W.
Friedländer W.
Butjerbrunnenp.
Bartold-Knaust-Straße
Toostensstraße
Bartold-Kraus-Straße
Marienstraße
Schwedenplatz
Martensplatz
Keplerschule
Grede-feldstr.
Menzestraße
Schnabelstraße
Hilfstraße
Vogelsang
Finkenherd
Grünlinde
Unter den Birken
Wilhelm-Busch-Straße
Hasenbusch
Am Rodbraken
Rodbrakenhof
Rodbraken
Am Sauerwinkel
Bartold-Knaust-Straße
Gartenstraße
Gartenstr.
Gaismannstraße
Plengestr.
Henkelweg
Heinr.-Bock-Hof
Nordfeldstr.
Hopfner-bergstraße
Steckerstr.
Becker-straße
Kreipeweg
Wilks.
An den Eichhölzern
Hahnensteg
Hahnenstr.
Meisenhöhle
Hildesheimer Straße
St.-Monika-Heim
Kirche
Tresckowstraße
Bernhardstr.
Bernsdorfw.
Aufhauserstr.
Friedh.
Wettbergen
Kopenhagener Str.
Konradstraße
Neue Straße
Hermannhof
Aarhushof
Ortenshof
Rommehof
Rommegang
Roskildehof
Aalborghof
Bornumer W.
Skagerrhof
Hildesheimer Straße
Fellnerbeistraße
Plettenbergstr.
Kuenzer-W.
Bernhardstr.
Bernsdorfw.
Aufhauserstr.
Tresckowstraße
Spielplatz
Spielpark
Minigolf
Bezirkssportanlage
An den Sportplätzen
Weg
Wehrfeuweg
Herackerstr.
Kolbe-Gang
Kardinal-Galen-Hof
Mühlenberger Markt
Hübenerweg
Leuschnerstraße
Anne-Frank-W.
Ossietzkyring
Stauffenbergplatz
Gerdelerstraße
Mühlenbergerstr.
Am Langen Bge.
Tresckowstraße
Bornumer Straße
Bornumer W.
Reichweinweg
Weiße Rose
Schulweg
Canarisweg
Lerchenlust
Fahrbuschbrücke
Hanomag I
Hanomag III
Rabenhorst
Auf dem Schorbusch
Rohrskamp
Gronostraße
Nordfeldstr.
Schünemannplatz
Freizeithm. Ricklingen
Bürgeramt
Eickenriede
Südfeld
Tennisplätze
Sportplätze
Sport-plätze
Sportplatz
Spielplatz
Spielpark
Minigolf
Friedh.
Wettbergen
Kopenhagener Str.
Konradstraße
Leuschnerstraße
Anne-Frank-W.
Ossietzkyring
Stauffenbergplatz
Gerdelerstraße
Mühlenbergerstr.
Mühlenberger Markt
Hübenerweg
Kardinal-Galen-Hof
Kolbe-Gang
Herackerstr.
Wehrfeuweg
An den Sportplätzen
Tresckowstraße
Aufhauserstr.
Bernsdorfw.
Bernhardstr.
Plettenbergstr.
Fellnerbeistraße
Hildesheimer Straße
Aalborghof
Roskildehof
Bornumer W.
Skagerrhof
Kopenhagener Str.
Neue Straße
Hermannhof
Aarhushof
Ortenshof
Rommehof
Rommegang
Rodbrakenweg
Lohfeldweg
Rodbraken
Bornumer Weg
Bornumer Straße
Reichweinweg
Weiße Rose
Schulweg
Canarisweg
Anne-Frank-W.
Dieterici-Str.
Gehrderter Straße
Mimmeler Straße
Rohmenberger Str.
Wennigser Straße
Springer Straße
Emmerbecker Str.
Steinhuder Straße
Rodenberger Str.
Bebenser Str.
Kolinger Str.
Dymonter Straße
Kirchener Straße
Herforder Straße
Auf dem Rohne
Haster Weg
Am Klifkampe
Bierweg
Dornannstraße
Hannover W.
Friedländer W.
Butjerbrunnenp.
Bartold-Knaust-Straße
Toostensstraße
Bartold-Kraus-Straße
Marienstraße
Schwedenplatz
Martensplatz
Keplerschule
Grede-feldstr.
Menzestraße
Schnabelstraße
Hilfstraße
Vogelsang
Finkenherd
Grünlinde
Unter den Birken
Wilhelm-Busch-Straße
Hasenbusch
Am Rodbraken
Rodbrakenhof
Rodbraken
Am Sauerwinkel
Bartold-Knaust-Straße
Gartenstraße

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Sozialausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 0462/2019
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Aufwendungszuschüsse für Belegrechtswohnungen - Verlängerung der im Jahr 2019 auslaufenden Bewilligungszeiträume

Antrag,

- Für die 488 Belegrechtswohnungen der Anlage können die Laufzeiten der Aufwendungszuschüsse auf Antrag der Eigentümer um bis zu zehn Jahre verlängert werden.

- Bei Bedarf kann der Aufwendungszuschuss auch mit einem höheren Betrag als bisher und/oder als degressiver Zuschuss weitergewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Belegrechte und sozialverträglicher Mieten notwendig ist.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Grundlage des Entscheidungsvorschlags bilden Daten, die geschlechtsneutral sind und sich auf Größe, Ausstattung, Lage und Mieten der Wohnungen beziehen. Die betroffenen Wohnungen wurden nicht unter geschlechts- oder herkunftsspezifischen Gesichtspunkten gefördert. Gleichwohl sind viele Wohnungssuchende, die auf die Vermittlung von Belegrechtswohnungen angewiesen sind, alleinstehende oder alleinerziehende Frauen. Von einer Laufzeitverlängerung der Aufwendungszuschüsse und der damit verbundenen Sicherung von angemessenem Wohnraum profitieren daher Frauen in erheblichem Umfang.

Gleiches gilt für eine große Zahl von Wohnungssuchenden mit Migrationshintergrund, die erfahrungsgemäß oft ebenfalls Zugangsschwierigkeiten zum allgemeinen Wohnungsmarkt haben. Die Laufzeit des Aufwendungszuschusses soll für einige der Wohnungen auch deshalb verlängert werden, weil sie für Menschen mit körperlichen Einschränkungen oder ältere Menschen geeignet sind und für diese Personenkreise nach wie vor großer Bedarf an entsprechendem Wohnraum besteht.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme **Bezeichnung**

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 61

Angaben pro Jahr

Produkt 52201 Sicherung der Wohnraumversorgung

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Transferaufwendungen	200.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-200.000,00**

Der Gesamtbetrag der Aufwendungszuschüsse für alle Altverträge beträgt zurzeit jährlich 1,9 Mio. €.

Begründung des Antrages
Zweck der Aufwendungszuschüsse und der städtischen Belegrechte

Während der Laufzeit der Aufwendungszuschüsse hat die Landeshauptstadt Hannover das Recht, die Wohnungssuchenden zu benennen, an die die geförderten Wohnungen vermietet werden (ausschließliches Belegrecht). Nur wenn die Stadt keine Bewerber vorschlägt, können die Verfügungsberechtigten eigene Mietinteressenten auswählen. Zudem werden die Mieten der so geförderten Wohnungen auf einem sozialverträglichen Niveau gehalten.

Auf die städtischen Belegrechte angewiesen sind vor allem Wohnungssuchende mit Zugangsschwierigkeiten zum allgemeinen Wohnungsmarkt, z. B. Familien und Alleinerziehende mit mehreren Kindern, Haushalte mit Migrationshintergrund oder ohne gesichertes Erwerbseinkommen sowie Menschen mit körperlichen Einschränkungen, anderen gesundheitlichen und/oder sozialen Schwierigkeiten. Auch von älteren Menschen mit geringer Rente werden preisgünstige Belegrechtswohnungen vermehrt nachgefragt.

In den Segmenten der kleinen Ein- und Zweizimmerwohnungen sowie großen Vier- und Mehrzimmerwohnungen ist der Wohnungsmarkt in Hannover angespannt. Das gilt insbesondere für preiswerte Wohnungen dieser Kategorien. Gerade auf diese Wohnungen jedoch sind viele der von der Stadt zu versorgenden Menschen angewiesen.

Auch für die nächsten Jahre wird für Hannover ein Zuwachs an Haushalten prognostiziert. Demgegenüber vermindert sich durch den Auslauf von Bindungen und Mieterhöhungen der Bestand an geeigneten Belegrechtswohnungen.

Im Rahmen des städtischen Wohnraumförderprogramms wird auch mit städtischer Hilfe in Hannover neuer, bedarfsgerechter Wohnraum mit sozial verträglichen Mieten für Wohnungssuchende mit niedrigen bis mittleren Einkommen geschaffen, ein Teil davon als neue Belegrechtswohnungen. Dies allein ist aber nicht ausreichend, so dass auch Maßnahmen im – weitaus größeren – Bestand zwingend notwendig sind.

Mit der Laufzeitverlängerung von Aufwendungszuschüssen für geeignete Bestandswohnungen können weiterhin preiswerte Wohnungen für die von der Stadt zu versorgenden Klientel gesichert werden.

Verfahren

Bei ihrer erstmaligen Bewilligung hatten die Aufwendungszuschüsse eine Regellaufzeit von 15 Jahren. Am Ende der Bewilligungszeiträume wird entschieden, ob eine Laufzeitverlängerung sinnvoll und erforderlich ist. Bei dieser Beurteilung sind insbesondere zukünftige Bedürfnisse und gegebenenfalls die Entflechtung von Belegrechtsschwerpunkten von Bedeutung. Maßgebend ist dabei vor allem die Eignung für die Wohnraumversorgung der genannten Personenkreise, die sich unter anderem aus Größe und Grundriss der Wohnungen, ihrer örtlichen Lage im Stadtgebiet sowie eventuellen Besonderheiten und Mieten ergibt.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Marktentwicklung und der Entwicklung der Belegrechte im Besonderen werden die Belegrechte und Mietvereinbarungen dringend benötigt. Soweit bei den Eigentümern die Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit besteht und für die Wohnungsvemittlung akzeptable Mieten erreicht werden können, sollte die Zuschussförderung daher grundsätzlich weitergeführt werden.

Auswirkungen auf die Mieten

Für die Stadt ist es aufgrund steigender Mieten von immer größerer Bedeutung, möglichst großen Einfluss auf die Mietentwicklung der geförderten Wohnungen nehmen zu können. Für Objekte, bei denen die ausschließlichen Belegrechte wegen noch laufender städtischer Baudarlehen erhalten bleiben, wird daher die Laufzeitverlängerung des Zuschusses dazu genutzt, Mieterhöhungen zu begrenzen. Die vereinbarten Mieten werden grundsätzlich für einige Jahre festgeschrieben und Mieterhöhungen danach eingeschränkt.

Es wird nach wie vor angestrebt, dass die Mieten frei werdender Wohnungen durch die Fördervereinbarungen innerhalb der Mietobergrenzen bleiben, die die Region Hannover für die Übernahme von Unterkunftskosten akzeptiert. Die Wohnungen stehen dadurch auch Interessenten mit Transfereinkommen (Arbeitslosengeld I + II, Sozialhilfe, Grundsicherung) zur Verfügung. Aufgrund der allgemein steigenden Mieten und der derzeit geltenden Mietobergrenzen wird dies allerdings zunehmend schwieriger.

Ausgestaltung der Zuschussgewährung

Mit dem Beschluss soll die Verwaltung die Möglichkeit erhalten, bei positivem Ausgang der Verhandlungen mit den Eigentümern die Laufzeiten der im Jahr 2019 endenden Bewilligungszeiträume der Aufwendungszuschüsse um bis zu 10 Jahre zu verlängern. Dabei können die Höhe der einzelnen Zuschussbeträge, gegebenenfalls auch die Anzahl der weiter zu fördernden Wohnungen im Objekt, sowie die Miethöhe und die Dauer der Festschreibungszeit erst im Rahmen des konkreten Antragsverfahrens ermittelt werden.

Aufgrund der für Vermieter günstigen Lage am Wohnungsmarkt, teilweise nur noch geringen Zahlbeträgen und der oft notwendigen Eingrenzung der (zukünftigen) Mieten ist die Bereitschaft der Eigentümer zur Kooperation nur noch bedingt vorhanden. Um erfolgreich verhandeln zu können, werden die Zuschussbeträge daher bei einigen Objekten erhöht werden müssen.

Einige Vermieter verzichten auf eine Laufzeitverlängerung, weil sie bemängeln, dass

wegfallende Zuschüsse nicht immer umlagefähig sind. Die Verwaltung wird daher bei einigen Objekten die Umstellung des Zuschusses von linear auf degressiv prüfen, um die Förderung attraktiver zu gestalten.

Folgen einer Nicht-Verlängerung der Aufwendungszuschüsse

Eine Zahlungseinstellung der Zuschüsse hätte für die damit verbundenen städtischen Belegrechte folgende Auswirkungen:

- Mit 1) gekennzeichnete Wohnungen der Anlage:
  Bei einem Auslauf des Aufwendungszuschusses bliebe für diese Wirtschaftseinheiten das ausschließliche Belegrecht der Stadt aufgrund eines städtischen Baudarlehens, das aber jederzeit zurückgezahlt werden kann, erhalten. Sollte die Miete wegen der wegfallenden Förderung erhöht werden, wären die Belegrechte für die städtische Wohnungsvermittlung möglicherweise nicht mehr geeignet.

- Mit 2) gekennzeichnete Wohnungen der Anlage:
  Das städtische Belegrecht entfällt bei diesen Wohnungen grundsätzlich sofort.

- Mit 3) gekennzeichnete Wohnungen der Anlage:
  Das Belegrecht kann nach Wegfall des Aufwendungszuschusses nicht mehr ausschließlich sondern nur noch als Dreier-Vorschlag geltend gemacht werden.

Die Objekte im Einzelnen

Bödekerstraße

Die Wohnanlage in der Oststadt dient der Versorgung älterer Menschen mit seniorengerechtem Wohnraum in ihrem Stadtteil. Die Wohnungen sind wegen ihrer Lage und der zweckmäßigen Wohnungszuschnitte sehr gefragt und gut vermittelbar. Ein Wegfall der Aufwendungszuschüsse könnte zu Mieterhöhungen führen, die – zusammen mit den Betriebs- und möglichen Betreuungskosten – für wohnberechtigte ältere Menschen kaum noch zu bezahlen sind. Zur Stärkung der städtischen Bemühungen um ein ausgewogenes Angebot an Seniorenwohnungen sollte das derzeitige Mietniveau daher durch Weitergewährung der bisherigen Zuschüsse möglichst gehalten werden.

Sallstraße

In der Südstadt stehen nur wenige Belegrechtswohnungen zur Verfügung. Hinzu kommt, dass fünf der Wohnungen barrierefrei und für Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, geeignet sind. Sie stellen eine wertvolle Ergänzung des städtischen Angebots für diesen Personenkreis dar. Die Infrastruktur in der Umgebung der Wohnungen ist gut. Da sich außerdem in unmittelbarer Nähe eine rollstuhlgerecht zugängliche Stadtbahnstation befindet, können die Wohnungen gut vermittelt werden. Die Stadt hat daher ein hohes Interesse an der Erhaltung dieser Belegrechte, die bei Einstellung der Zuschusszahlung verloren gehen würden.

Karl-Imhoff-Weg; Leinaustraße / Ottenstraße / Wilhelm-Bluhm-Straße; Osterfelddamm / Rotekreuzstraße

Die drei Wohnanlagen in den Stadtteilen Vahrenwald, Linden und Groß-Buchholz haben ein mit Ein- bis Fünfzimmerwohnungen für die Wohnraumversorgung gut nutzbares ausgewogenes Wohnungsgemenge. So können neben Einzelpersonen auch Großfamilien mit angemessenem Wohnraum versorgt werden. In der Leinaustraße / Ottenstraße / Wilhelm-Bluhm-Straße befinden sich zudem vier behindertengerechte sowie auch einige behindertenfreundliche Wohnungen. Für diese Wohnungstypen besteht in allen Stadtteilen ein besonderer Bedarf.

Die Mieten der Wohnungen in Groß-Buchholz sind bisher noch günstig. Hinzu kommt, dass sowohl in Vahrenwald (4,64%) als auch in Groß-Buchholz (4,94%) die Belegrechtsquote unter der des Stadtgebietes (6,18%) liegt. Bei Wegfall der Aufwendungszuschüsse würden die Belegrechte für die beiden Objekte jedoch sofort entfallen.

Bei den Lindener Wohnungen bleibt das Belegrecht über ein noch laufendes städtisches Baudarlehen bestehen. Bei einer Zahlungseinstellung wären allerdings die meisten der Wohnungen durch die zu erwartenden Mieterhöhungen von der Stadt kaum noch zu vermitteln.

Meckauerweg; Haspelmathstraße

Die Wohnungen im Meckauerweg werden in Zusammenarbeit mit dem Stephansstift belegt. Im Objekt Haspelmathstraße befinden sich ausschließlich kleine Einzimmerwohnungen, die mit begleitender Betreuung der Sozialen Wohnraumhilfe (SWH) an ehemals Obdachlose vermietet werden. Die Stadt hat ein besonders großes Interesse daran, dass beide Häuser auch künftig im Rahmen der bestehenden sozialen Modelle weitgehend ohne eine Mieterhöhung genutzt werden können.

Albrecht-Schaeffer-Weg / Hans-Joachim-Toll-Weg u. a.;
Edwin-Oppler-Weg / Kniestraße

Die beiden Wohnanlagen mit zusammen 187 Wohnungen in Badenstedt bzw. in der Nordstadt sind wegen des ausgewogenen Gemenges mit Ein- bis Sechszimmerwohnungen für die zu versorgende Klientel gut geeignet und vermittelbar. Die Mieter haben stabile Hausgemeinschaften gebildet. Im Edwin-Oppler-Weg befinden sich zudem zwei Wohnungen für Wohnungssuchende, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Um die Vermittelbarkeit zu erhalten, geht die Eigentümerin bereits erhebliche Mietverzichte ein. Die bei Einstellung der Aufwendungszuschüsse vermutlich nicht zu vermeidende Mieterhöhung würde Neuvermietungen an die von der Stadt zu versorgenden Personenkreise kaum noch zulassen und die derzeitigen Mieter sehr belasten.

61.4
Hannover / 11.02.2019

In 2019 auslaufende Bewilligungszeiträume der Aufwendungszuschüsse (AZ)

Bez.	Grundstück	Eigentümer	*)	WE	AZ - Ende	AZ bisher	AZ bisher m²/mtl.	Neu-vermie-tungs-miete zzt.
1	Bödekerstraße	St. Nikolai Stift	3)	41	31.05.2019	10.498 €	0,51	5,50
7	Sallstraße	Einzeleigentümer	2)	12	31.05.2019	4.401 €	0,60	5,80
2	Karl-Imhoff-Weg	Einzeleigentümer	2)	112	31.07.2019	61.257 €	0,75	6,00
4	Osterfelddamm, Rotekreuzstraße	KIM Immobilien GmbH	2)	34	31.12.2019	15.410 €	0,48	5,20
10	Leinaustraße, Ottenstraße, Wilhelm-Bluhm-Straße	Hanseatic Wohnungsbau GmbH	1)	86	28.02.2019	49.997 €	0,75	5,80
5	Meckauerweg	Wohnungsunternehmen Gundlach	1)	4	30.04.2019	1.344 €	0,42	5,09
10	Haspelmathstraße	Wohnungsunternehmen Gundlach	2)	12	31.08.2019	1.337 €	0,31	5,01
11	Albrecht-Schaeffer-Weg, Hans-Joachim-Toll-Weg u.a.	hanova	1)	125	30.11.2019	19.941 €	0,21	5,65
13	Edwin-Oppler-Weg, Kniestraße	hanova	1)	62	31.07.2019	25.315 €	0,50	5,82
				488		**189.500 €**		

***) 1) Ausschließliches Belegrecht durch städt. Baudarlehen**
2) Wegfall des Belegrechts bei Nichtverlängerung
3) Dreier-Vorschlag statt ausschließlichem Belegrecht